

Hus', Luther's und Zwingli's Lehre von der Kirche mit Rücksicht auf das zwischen denselben bestehende Verhältniß der Verwandtschaft oder Abhängigkeit

Von
Prof. D. **Johannes Gottschick**
in Gießen.

Der Gegensatz, den Hus, Luther und Zwingli vor Augen haben, wenn sie ihre Lehre von der Kirche entwickeln, ist zunächst der gleiche: der Gegensatz gegen den Anspruch der im Papsttum gipfelnden Hierarchie, unter dem Rechtstitel der Kirche, die nicht irren kann, eine über jede Prüfung erhabene, also arbiträre Autorität zu besitzen. Legt schon dieser Umstand die Frage nahe, ob nicht auch hinsichtlich des positiven Begriffes von der Kirche zwischen den beiden Reformatoren und dem Vorreformer ein Verhältniß der Verwandtschaft oder gar der Abhängigkeit bestehe, und wie weit dasselbe reiche, so wird das Interesse an dieser Frage noch dadurch verstärkt, daß Luther sich zu Hus' Definition von der Kirche, daß sie die *universitas praedestinatorum* sei, stets rückhaltlos bekannt hat. Dieser letztere Umstand ist die Ursache, daß diejenigen Theologen, welche eine Vergleichung der Lehren von Hus, Luther und Zwingli über die Kirche angestellt haben, Ritschl¹, Kraufs²,

1) Theologische Studien und Kritiken 1859, S. 189f. „Über die Begriffe sichtbare und unsichtbare Kirche“.

2) Das protestantische Dogma von der unsichtbaren Kirche 1876, S. 12—34.

Seeberg¹ von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß Luther und Zwingli ihre Gedankenentwicklung an die Ideen von Hus als eine ihnen bekannte Vorlage angeknüpft haben. Inbezug auf Luther bringt Seeberg diese Voraussetzung auf den schärfsten Ausdruck, wenn er sagt: „die Thatsache, daß Luther die Anregung zu seinem Kirchenbegriff aus Hus geschöpft hat, kann nicht bezweifelt werden“². Zwar hat Kolde³ der ähnlichen Behauptung von Kraufs widersprochen, aber doch die Frage nicht erörtert. Inbezug auf Zwingli gelangen die drei zuerst genannten Theologen zu dem Resultat, daß sein Kirchenbegriff dem des Hus näher stehe als der Luther's.

Zur Rechtfertigung einer erneuten Untersuchung dieses Gegenstandes sei Folgendes bemerkt. Ritschl hat im Rahmen einer an eine Schrift Münchmeyer's über sichtbare und unsichtbare Kirche angeknüpften dogmatischen Abhandlung keine Gelegenheit zu einer vollständigen historischen Untersuchung gehabt. So ist er weder über Luther's Schrift vom Papsttum zu Rom (1520) noch über die letzten aus den Jahren 1530 und 1531 stammenden Schriften Zwingli's zurückgegangen. Bei Kraufs und Seeberg ist die Lehre des Hus weder vollständig dargestellt noch zutreffend aufgefaßt. Die Frage, wie sich die Anschauung Luther's von der Kirche, die er gewonnen, ehe Hus in seinen Gesichtskreis rückte, zu der in der späteren Zeit, in welcher er eine Anregung von Hus empfangen haben konnte, entwickelten verhält, haben sie nicht aufgeworfen, und auch sie sind nicht über das Jahr 1520 zurückgegangen. Von Zwingli's früheren Äußerungen über die Kirche haben beide allerdings eine Analyse gegeben, aber die dort vorhandene Übereinstimmung mit Luther verkannt. Auch hat sich Seeberg, dem die später eingetretene Wandlung in dem Kirchenbegriffe Zwingli's

1) Der Begriff der christlichen Kirche. 1. Teil: Studien zur Geschichte des Begriffs der Kirche 1885, S. 68—95.

2) a. a. O. S. 85.

3) Luther's Stellung zu Konzil und Kirche bis zum Wormser Reichstag 1876, S. vi in einer nachträglichen Anmerkung zum Vorwort.

nicht entgangen ist, die Frage nicht vorgelegt, welche praktischen Gründe dieselbe gehabt hat, und er hat deswegen die später heraustretende Berührung mit Formeln von Hus aus einem Einfluß desselben erklärt, während sich wird zeigen lassen, daß hier ganz andere Faktoren wirksam sind.

I.

Die seit Ullmann verbreitete Meinung, daß die sogen. Vorreformatoren die wichtigsten Gedanken der Reformation antizipiert haben, ist in manchen Punkten stark erschüttert worden, indem sich herausgestellt hat, wie sie vielmehr von spezifisch mittelalterlichen oder katholischen Gesichtspunkten ausgehen. Inbezug auf die Idee der Kirche aber ist erst ganz neuerdings wieder ausgesprochen, die Definition, welche Wiclif und Hus von der Kirche geben, daß sie die Gemeinschaft der Erwählten sei, sei ein echt protestantischer Satz, „das schlagende Herz des Protestantismus selbst“, ja Luther bewege sich bis zum Reichstage von Worms auf der Linie Hus-Wiclif'scher Gedanken¹. Die Richtigkeit dieser Behauptungen kann nur in sehr beschränktem Umfang zugestanden werden. Deshalb ist es unumgänglich, das Verhältnis des Kirchenbegriffes von Hus zum mittelalterlich-katholischen ins Auge zu fassen. Das wird am besten geschehen, wenn man seine Anschauung von der Kirche mit dem entsprechenden Gedankenkreis derjenigen Richtung der Scholastik vergleicht, welche die Prä tensionen der Hierarchie und des Papsttums auf Souveränität am kräftigsten vertritt. Der Hauptvertreter dieser Richtung ist Thomas von Aquino.

Bekanntlich stützt sich die Opposition gegen den weltlich-rechtlichen Begriff der Kirche, mit dem die Machtansprüche des Papsttums begründet werden, auf einen über

1) Buddensieg, F. Wiclif und seine Zeit 1885, S. 204. 4.

rechtliche Maßstäbe hinausgreifenden religiösen Begriff der Kirche. Es ist aber nicht an dem, daß die Aufstellung dieses religiösen Begriffes selbst schon eine Neuerung wäre. Vielmehr hat die Scholastik Augustin's idealen Kirchenbegriff fortgepflanzt, und die Oppositionstheologen konnten *ex concessis* argumentieren, wenn sie sich auf ihn beriefen. Und das gilt auch von der Formulierung desselben, auf die Wielif und Hus sich stützen, daß die Kirche die Zahl der Erwählten sei. Nicht nur der h. Bernhard hat dieselbe Formel, auch Thomas könnte nichts gegen sie einwenden, wenn er sie auch nicht direkt darbietet. Über die Kirche, auf die er sonst nur gelegentlich der Christologie und der Sakramentslehre zu reden kommt, spricht er sich zusammenhängend aus bei der Auslegung des apostolischen Symbols. Seine Erklärung des 9. Artikels desselben, *sanctam ecclesiam catholicam*, stellt nun durchaus den religiös-ethischen Gesichtspunkt voran¹. Die Kirche ist ein vom heiligen Geist als der Seele belebter Körper. *Ecclesia* bedeutet *congregatio*. *Sancta Ecclesia est idem quod congregatio fidelium*. Sie ist *una* durch die Einheit des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe. Als *sancta* ist sie entgegengesetzt der *ecclesia malignantium* (Ps. 25, 5), dem Reich des Bösen. Heilig ist sie aber, weil die Gläubigen gewaschen sind mit dem Blute Christi und gesalbt mit der Gnade des heil. Geistes, und weil sie die Wohnstätte der Dreieinigkeit ist. *Universalis* ist sie hinsichtlich des Orts, *quia est per totum mundum* (insofern hat sie drei Teile: einen auf Erden, den zweiten im Himmel, den dritten im Fegefeuer) und hinsichtlich der Zeit: sie hat ihren Anfang mit Abel genommen und wird dauern bis zum Ende der Zeit und danach im Himmel verbleiben.

Die Anschauung von der Kirche als dem *corpus mysticum Christi* findet ihre nähere Erörterung in der *Summa theologiae pars III qu. VIII*. Wie das Haupt *influit sensum et motum in membra*, so ist Christus Haupt der Kirche, weil er *virtutem habet influendi gratiam in omnia membra ecclesiae*.

1) S. Thomae opera omnia (Parmae 1865), T. XVI, p. 147 sq.

Wegen dieses Verhältnisses der einzelnen Glieder zum Haupte ist sie *unum corpus mysticum* (art. 1). Alsdann erörtert Thomas den Umfang der Kirche, deren Wesen die innere geistige Erfülltheit mit der Kraft Christi ist. Und zwar wirft er zunächst die Frage auf, ob Christus das Haupt aller Menschen sei. Die Antwort ist bejahend, wengleich mit der Limitation: *non eodem modo*. Zwischen dem natürlichen und dem mystischen Leibe bestehe der Unterschied, daß die Glieder des ersteren *omnia simul* seien, die des letzteren nicht, *neque quantum ad esse naturae, quia corpus Christi constituitur ex hominibus, qui fuerunt a principio mundi usque ad finem ipsius, neque etiam quantum ad esse gratiae*. In letzterer Hinsicht besteht der Unterschied zwischen ihnen, daß die einen *in actu*, die andern *in potentia* Glieder der Kirche sind, daß von denen, welche es *in actu* sind, die einen Christo geeinigt sind durch die *fruitio patriae*, die andern durch die *caritas*, die dritten nur durch die *fides*, die der Liebe entbehrt; und daß ferner die, welche es *in potentia* sind, dies sind entweder hinsichtlich einer *potentia*, die *secundum divinam praedestinationem* aktualisiert werden wird, oder hinsichtlich einer *potentia*, die nie aktualisiert wird; diese letzte Klasse ist die der Nichtprädestinierten, so lange sie in dieser Welt leben, während mit dem Tode die Potenz fortfällt¹. Weiter wird festgestellt, daß auch die Engel zum mystischen Leibe der Kirche gehören (art. 4).

Es ist der Grundgedanke, daß die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die durch die aus Gott stammende Liebe mit Christus geeinigt sind. Man würde aber Thomas nicht gerecht werden, wenn man sagen wollte, das Wesen der Kirche als Leib Christi werde von Thomas lediglich nach der Beschaffenheit der einzelnen Glieder be-

1) Kraufs a. a. O. S. 10 hat diese Stelle gänzlich mißverstanden. „De ecclesia sind ihm doch alle, welche sich die Kirche einmal angeeignet hat.“ Thomas redet vielmehr unterschiedslos von allen Menschen und macht zwischen den Nichtprädestinierten, die der Kirche bereits angehören, und denen, die noch aufer ihr stehen, gar keinen Unterschied.

stimmt, deren Summe die Kirche sei. Man muß noch einen in dem Bisherigen eingeschlossenen, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen Gedanken mit in Betracht ziehen, der es erklärt, daß Thomas bei der *congregatio fidelium* doch an eine empirische Gröfse denkt. Der Korrelatbegriff zu den subjektiven Qualitäten der Kirchenglieder, zu Glaube, Liebe, Hoffnung, ist das Gesetz Gottes. Das Seligkeitsziel der vernünftigen Kreatur ist die *fruitio dei*, die in der *visio dei* hinsichtlich der Erkenntnis und in der dadurch bedingten Liebe zu Gott hinsichtlich des Willens besteht. Damit der Mensch diesen Zweck erreicht, hat ihm Gott das Gesetz gegeben. Und zwar ist dessen Kern die Liebe zu Gott, die die Nächstenliebe notwendig einschließt. Es verpflichtet aber zunächst zum Glauben als der Form, in welcher auf Erden allein die Erkenntnis Gottes möglich ist (*Ex lege divina in fidem rectam inducimur*). (S. phil. III, cap. 64—69.) Man wird also sagen müssen: für Thomas ist die Kirche zunächst das durch das Gesetz Gottes geregelte und geeinte sittliche Gottesreich, nicht eine blofse Summe Einzelner, sondern ein Ganzes. Und wenn die Engel, die vollendeten Seligen, die im Fegefeuer Befindlichen und die auf Erden Pilgernden als ein Leib gedacht, wenn die *ecclesia triumphans dormiens militans* als Teile einer Gröfse aufgefaßt werden, so ist diese Gemeinschaft nicht als blofs ideelle gemeint, sondern sie wird durch die Fürbitten der *viantes* für die *purgandi*, der Vollendeten für beide aktualisiert.

In der obigen Bestimmung des Umfangs der *ecclesia* läßt Thomas nun die gröfste Willkür walten, indem er mit den Mafsstäben wechselt und auch solche anwendet, die durch die eigentlich gültigen ausgeschlossen sind. Der eigentlich gültige Mafsstab ist der des prädestinierenden göttlichen Willens; durch ihn wird es begründet, daß diejenigen, welche noch nicht leben, oder, wenn sie bereits leben, doch noch nicht glauben, oder wenn sie auch glauben, doch noch der Liebe entbehren, in das *corpus mysticum* mit eingerechnet werden. Der Umfang der Kirche, deren Wesen es ist, das sittliche Gottesreich zu sein, wird von der Idee Gottes als dem entscheidenden Grunde aus bestimmt,

so lange die Betrachtung prinzipiell ist. Der Wille Gottes verbürgt es, daß alle jene einst aktuelle Glieder der Kirche sein werden. Denn nach S. th. p. I, qu. 23 steht die Zahl der Prädestinierten fest, nicht nur *formaliter*, sondern auch *materialiter* d. h. hinsichtlich der einzelnen Personen. Und zwar hat die Prädestination der einzelnen Personen ihren Grund ausschließlich in dem unbedingten Willen Gottes (Art. 5. 7. 8). Dagegen ist es eine ganz willkürliche, den prinzipiellen Maßstab verleugnende Betrachtungsweise, wenn Thomas auch denjenigen ein *esse de ecclesia in potentia* zuschreibt, hinsichtlich deren es durch den göttlichen Willen, der ihr finales *deficere* erlaubt und sie insofern reprobirt, feststeht, daß diese Potenz nie aktualisiert werden wird.

Wenn Thomas sagt, diese Potenz gründe sich auf zweierlei, *primo et principaliter in virtute Christi, quae est sufficiens ad salutem totius generis humani, secundario in arbitrii libertate*, so wird dabei eben mit den Maßstäben gewechselt und die relative Betrachtung statt der absoluten eingeführt, nach der das Verdienst Christi nur in beschränktem Umfang wirksam werden soll und die *libertas arbitrii* und die mit ihr gegebene Kontingenz nur als Mittelursache der göttlichen Wirksamkeit Bedeutung hat. Die Willkür und Undurchführbarkeit der relativen Betrachtung erhält ihre Illustration, wenn Thomas in Art. 7 dazu fortschreitet, ein Gegenbild des Reiches Christi in dem Reich der Bösen festzustellen, deren Haupt der Teufel, resp. der Antichrist ist. Allerdings sind beide nicht in demselben Vollsinn Haupt ihrer Glieder wie Christus, der Teufel nur *secundum exteriorem gubernationem*, der Antichrist *secundum perfectionem*. Aber das ist unwesentlich; denn es beruht darauf, daß das Böse für Thomas nicht wie das Gute eine innere Einheit bildet, und ändert daran nichts, daß dieselben Personen das eine Mal als Glieder Christi, das andere Mal als Glieder des Teufels bezeichnet werden.

Neben dieser Anschauung, nach welcher die Kirche als der mystische Leib Christi die Zahl der Prädestinierten resp. die Gemeinschaft derer ist, in welchen das die Liebe fordernde Gesetz Gottes durch den Einfluß Christi zur Er-

füllung kommt, steht bei Thomas die andere, nach welcher er unter Kirche und zwar speziell unser *ecclesia militans* die hierarchisch organisierte und unter dem Papst zu Rom stehende Anstalt in dem Gesamtumfang ihrer Herrschaft versteht. Es ist nun bei protestantischen Theologen vielfach die Meinung verbreitet, daß sich hierin eine Befangenheit in der gemeinkirchlichen Anschauung und Praxis kundgebe, die eigentlich mit den „geistigeren Anschauungen“ der ersten Gedankenreihe in Widerspruch stehe¹, daß Thomas infolge derselben mit dem gewöhnlichen katholischen Kirchenbegriff eigentlich habe brechen müssen². Aber es ist eine völlige Verkennung des Sachverhaltes, zu meinen, daß hier zwei einander widersprechende Vorstellungen von der Kirche nur nebeneinander gestellt seien. Die Kirche als Rechtsanstalt ist der Scholastik das unentbehrliche Mittel, durch welches Gott die Gnade Christi den Einzelnen zueignet, sie ist die Ursache, durch welche die Kirche als Heilsgemeinde hervorgebracht und erhalten wird. Und zwar hängt diese Schätzung der organisierten kirchlichen Heilsanstalt als der Größe, in deren Herrschaftsgebiet lediglich es Gemeinde der Gläubigen und Gerechten giebt, auf das engste mit der katholischen Anschauung vom Heil zusammen und wird durch dieselbe gefordert. Man darf sich nicht durch den Gleichklang der katholischen und der evangelischen Formeln *communio fidelium* und *corpus Christi spiritu sancto vivificatum* dazu verleiten lassen, beide dem Sinne nach gleichzusetzen, wird doch unter Glaube und heiligem Geist oder Gnade hier und dort etwas ganz Verschiedenes verstanden, und der eigentümlich katholische Begriff dieser Dinge ist der Grund der spezifisch katholischen Verknüpfung des religiös-sittlichen und des rechtlichen Kirchenbegriffs. Der Begriff des Glaubens als des Für-wahr-haltens einer Summe durch formelle Autorität begründeter Lehren, als einer der Selbstgewisheit ermangelnden Vorstufe des Erkennens schließt die Unterwerfung unter die rechtliche Autorität der lehrenden Kirche

1) Delitzsch, Das Lehrsystem der römischen Kirche, S. 29.

2) Seeberg a. a. O. S. 58. 59.

ein. Dazu kommt, daß der Glaube im objektiven Sinne ein Bestandteil der Forderungen des Gesetzes ist, nach welchem die Kirche geleitet werden muß. Insbesondere bringt es der Begriff der Gnade oder des heiligen Geistes als einer übernatürlichen Qualität der Seele, die als eine dem Bewußtsein dessen, der sie empfängt und besitzt, verborgene Qualität, als eine geheimnisvolle unerfahrbare Naturkraft vorgestellt wird, von der man außer im Fall der *specialis revelatio* nicht wissen kann, ob man ihrer teilhaftig ist¹, mit sich, daß die Kirche als sakramentale Heilsanstalt, die der Kanal ist, durch welchen die Kräfte der Gnade eingegossen werden, der Kirche, sofern sie mit Christus innerlich geeinte Gemeinde ist, als erzeugender und erhaltender Grund übergeordnet wird. Die Kirche als priesterliche Sakramentsanstalt ist das ausschließliche Organ, durch welches das Haupt der Kirche, Christus, sich seine Glieder schafft und die Verbindung mit denselben erhält. Unter diesem Gesichtspunkt schreitet Thomas von der Auslegung des 9. Artikels des Symbols zu der des 10. (*sanctorum communionem, remissionem peccatorum*) fort². Die *sanctorum communio* ist ihm die *bonorum communio in Ecclesia*, die aus der organischen Natur des Leibes folgt. Das prinzipale Glied ist aber Christus als Haupt der Kirche, und so ist die *sanctorum communio* faktisch die Teilnahme an den Sakramenten, die die Kräfte des von ihm erworbenen Heiles mitteilen³. Thomas spricht es direkt aus, daß die Kirche durch die Sakramente erzeugt wird⁴. In ihnen ist Christus wirksam den Seinen gegenwärtig und

1) S. th. II, 1, qu. 112, 5.

2) a. a. O. S. 148.

3) Bd. XVI der Parmaer Edition, S. 148. Bonum ergo Christi communicatur omnibus Christianis, sicut virtus capitis omnibus membris; et haec communicatio fit per sacramenta Ecclesiae, in quibus operatur virtus passionis Christi, quae operatur ad conferendam gratiam in remissionem peccatorum.

4) S. th. p. III, qu. 64, art. 2 per sacramenta dicitur esse fabricata ecclesia Christi, cf. Suppl. qu. 17, 1 sacramenta ex quibus ecclesia fabricatur.

zwar durch die Vermittelung der von ihm erwählten Diener ¹, die als Instrumente dem *agens* proportioniert oder Christo konform sein müssen und deshalb eine geistliche Gewalt empfangen haben, die eine Art Teilnahme an seiner Gottheit bedeutet ², und die auch bei persönlicher Unwürdigkeit der Priester die Wirksamkeit der durch sie verwalteten Sakramente sichert, da ja sonst die Kanäle, durch die den Menschen die Kräfte des Heils zuströmen, unsicher gemacht werden würden ³.

So ist es die Unsicherheit über den eigenen Gnadenstand, die den katholischen Christen, welcher das Gesetz Gottes zu erfüllen strebt, mit Notwendigkeit zur Unterordnung unter die sakramentale und priesterliche Heilsanstalt treibt, die der einzige Kanal ist, durch den ihm die entscheidenden und neugebärenden Heilskräfte zuströmen können. So lange das Heil als ein unerfahrbares Geheimnis gilt, bedarf der Christ, um überhaupt in die Sphäre des Heils zu gelangen, dieser Anstalt, deren amtliche Träger mit lehrender Autorität ihm das Gesetz des Glaubens und der Liebe für Verstand und Wille auslegen und durch ihre übernatürliche Kraftausstattung ihm die geheimen Gnadenwirkungen vermitteln, die er nötig hat, um die sittlichen Leistungen zu vollbringen, welche Bedingung der ewigen Seligkeit sind. Und die „geistigere Anschauung“ von der Kirche als der Heilsgemeinde ist an sich noch gar nichts, was Antrieb und Möglichkeit gewährte, die Autorität dieser Anstalt außer Geltung zu setzen oder zu beschränken.

In diesem Zusammenhang ist es prinzipiell begründet, daß mit einer sich immer verschärfenden Konsequenz die

1) S. ph. IV, cap. 76 Manifestum est quod omnia ecclesiastica sacramenta ipse Christus perficit; ipse est enim, qui baptizat, ipse est qui peccata remittit; ipse est verus sacerdos, qui se obtulit in ara crucis et cuius virtute corpus eius in altari quotidie consecratur; et tamen quia corporaliter non cum omnibus fidelibus praesentialiter erat futurus, elegit ministros, per quos praedicta fidelibus dispensaret.

2) Ibid. cap. 74.

3) Ibid. cap. 77.

Entwicklung dahin gedrängt hat, die Autorität der Träger des *ordo* zu einer unbedingten zu machen, die über jede Prüfung nach einem Maßstab erhaben ist, der von ihr unabhängig, mit einem durch sich verständlichen und in sich feststehenden Inhalt ausgestattet wäre, und in dem unfehlbaren Papst das Organ der arbiträren kirchlichen Autorität, die Verkörperung der *ecclesia universalis* erblicken zu lassen. Die Entwicklung hat in dieser Richtung im Verlauf des Mittelalters die größten Fortschritte gemacht.

In thesi gilt natürlich die Kirche mit ihrem autoritativen Handeln für gebunden an den Willen Gottes¹. Aber in jedem einzelnen Falle steht es doch so, daß die Statthaftigkeit, das Verfahren der *ecclesia repraesentativa* an irgendwelchem inhaltlich bestimmten Maßstab auf seine Berechtigung zu prüfen, in Abrede gestellt und die Zumutung erhoben wird, daß die Christen sich bedingungslos den Entscheidungen derselben als göttlichen zu fügen haben. So rechtfertigt Thomas die Gültigkeit der Ablasspraxis mit dem Schluss: *ecclesia universalis indulgentias approbat et facit. Ergo indulgentiae aliquid valent. Nam impium esset dicere quod Ecclesia aliquid vane faceret. Ecclesia universalis non potest errare*². Darum sind die Absolution, welche diese Kirche ausspricht, und die Exkommunikation, die sie verhängt, als Gottes Urteil zu betrachten. Selbst im Fall der ungerichten Exkommunikation hat sich der Christ ihrem Spruch bei Gefahr der Todsünde *humiliter* zu unterwerfen. Die empirisch-rechtliche Organisation als das unentbehrliche Mittel der Herstellung und Ausgestaltung des sittlichen Gottesreiches wird, damit sie dies sicher sein kann, zu einer völlig souveränen Macht hinaufgeschraubt. Und zwar hat ihr Thun nicht nur für die Christen den Charakter einer

1) Z. B. Thomas, S. th., p. III, qu. 19, art. 3 non potest solvere vel ligare ad arbitrium suum, sed tantum sicut a Deo sibi praescriptum est.

2) Vgl. S. th. p. III, qu. 25, art. 1; cf. art. 2. Si in praedicatione ecclesiae aliqua falsitas deprehenderetur, non essent documenta ecclesiae alicuius auctoritatis ad roborandam fidem.

unbedingten Autorität, der sich prüfungslos zu unterwerfen sittliche Pflicht ist, sondern es wird ihm, damit diese Forderung als begründet erscheint, auch eine direkte Bedeutung für Gott zugeschrieben. Zwar der Gnade selbst, der *charitas*, die der Christ besitzt, also der aktuellen Gliedschaft am Leibe Christi selbst, kann die ungerechte Exkommunikation ihn nicht berauben, wohl aber der *suffragia Ecclesiae*, die *ad augmentum gratiae*, *ad custodiam virtutis*, *ad defensionem ab hoste* wirksam sind (S. th. suppl. qu. 21, art. 2 und 4). Hier geht das rechtliche Mittel der sittlichen Ziele dazu über, sich zum Selbstzweck zu machen.

Durch denselben Zusammenhang der Gedanken, daß empirisch-rechtliche Ordnungen das zuverlässige Mittel der Erhaltung der sittlichen Ziele der *unitas* und *pax ecclesiae* sind, ist es begründet, daß die klerikale Gewalt, die das Mittel Gottes zur Erzeugung der Gemeinde ist, auf ihre Zuspitzung in der Gewalt des Papstes hindrängt¹.

Ferner ist in Anschlag zu bringen, daß die Kirche als das sittliche Gottesreich alle Lebensverhältnisse umspannt, und daß deshalb auch die rechtliche Herrschaft des Papstes, die die Realisierung dieses Heils der Menschheit verbürgt, sich über den ganzen Umfang dieses Gebietes erstrecken muß. Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist für Thomas das *bene vivere*; dies hat seinen Maßstab an der *virtus*; durch die *vita secundum virtutem* wird aber der Mensch auf das Ziel des ewigen Lebens hingelenkt, darum ist es die Aufgabe des Königs, für das Seelenheil seiner Unterthanen durch Gebieten und Verbieten direkt Sorge zu tragen². Diese Zweckbestimmung der weltlichen Obrigkeit hat aber gemäß allen Voraussetzungen des Thomas ihre Unterordnung unter die priesterliche Gewalt, die schliesslich im Papst sich

1) S. ph. IV, cap. 76.

2) Opera app. ed. Parm. XVI de regimine Principum, p. 237. Quia igitur vitae, qua in praesenti bene vivimus, finis est beatitudo caelestis, ad regis officium pertinet ea ratione vitam multitudinis bonam procurare secundum quod congruit ad caelestem beatitudinem consequendam, ut scilicet ea praecipiat, quae ad caelestem beatitudinem ducunt et eorum contraria . . . interdicat.

zusammenfaßt, zur Folge. Der Weg, der zur Seligkeit führt, und die Hindernisse desselben sind aus dem Gesetze Gottes zu erkennen, *cuius doctrina pertinet ad sacerdotum officium* (a. a. O.). Ja, da es schließlic nicht menschliche, sondern göttliche *virtus* ist, durch die man zur Seligkeit kommt, so ist es im Grunde nicht menschliches, sondern göttliches Regiment, dem es obliegt, die Menschen zu diesem Ziele zu führen. Christus als göttlicher König hat dies zu thun; er thut es durch seine Priester und insbesondere den Papst, dem deshalb alle irdischen Könige unterthan sein müssen ¹.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz Christi aufser den Geboten auch die evangelischen Ratschläge enthält, durch die es einen weltflüchtigen Charakter bekommt, daß die Befolgung derselben und das kontemplative Leben allerdings in verschiedenem Grade dem Klerus, insbesondere seinen höheren Stufen, von Thomas zur Pflicht gemacht wird (S. th. II, 2, qu. 185), und daß diese Forderung den Sinn hat, eine höhere Vollkommenheit des Klerus gegenüber der unvollkommenen Laienschaft nach einer andern Seite hin zu begründen.

II.

Hus hat seine Lehre von der Kirche zusammenhängend in dem Traktat „*de ecclesia*“ dargelegt. Derselbe wird jedoch in manchen Punkten illustriert durch die übrigen Schriften des Mannes: durch seine Synodalpredigten, die aus

1) a. a. O. Hujus ergo regni ministerium, ut a terrenis essent spiritualia distincta, non terrenis regibus, sed sacerdotibus est commissum et praecipue summo Sacerdoti, successori Petri, Christi vicario, Romano Pontifici, cui omnes reges populi Christiani oportet esse subditos sicut ipsi Domino Jesu Christo. — In nova lege sacerdotium est altius, per quod homines traducuntur ad bona caelestia: unde in lege Christi reges debent sacerdotibus esse subjecti.

einer Zeit stammen, in welcher er noch nicht mit der kirchlichen Autorität zerfallen war, durch seine Streitschriften gegen seine theologischen Gegner Stephan Paletz und Stanislaus von Znoyma, durch seine Antwort auf die Schrift der Prager theologischen Fakultät („*scriptum octo Doctorum*“), durch seine Verteidigung einiger Sätze Wiclifs, endlich durch drei in Konstanz verfaßte Traktate „*de sufficientia legis Christi*“, „*de fidei suae elucidatione*“, „*de pace*“¹. Nach den Nachweisungen Loserth's² reicht die Abhängigkeit des Hus von Wiclif viel weiter, als bisher angenommen wurde. Es könnte deshalb erforderlich scheinen, auf Wiclif zurückzugehen. Aber einerseits liegt Wiclif's Traktat „*de ecclesia*“ noch nicht im Druck vor, und andererseits ist es eben Hus und nicht Wiclif gewesen, den die Reformatoren kennen gelernt haben, dessen Lehre für die Entwicklung ihrer eigenen von Bedeutung gewesen sein kann. Es wird deshalb berechtigt sein, wenn eine Untersuchung, die im Interesse der Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Kirchenbegriff des Hus und dem der Reformatoren unternommen ist, sich auf Hus beschränkt und darauf verzichtet, aus den gedruckten Schriften Wiclif's die Parallelen beizubringen.

Hus eröffnet bekanntlich seinen Traktat „*de ecclesia*“ mit der Definition, daß die allgemeine Kirche die Gesamtheit der Prädestinierten aller Zeiten und aller Orte sei, die in drei Teile zerfalle, die *ecclesia triumphans*, *dormiens* und *mitans*, welche letztere wieder aus vielen Partikularkirchen bestehe. Er führt dann weiter aus, daß zu dieser Kirche kein Nichtprädestinierter (*praescitus*) gehöre, auch nicht in der Zeit, in welcher er sich im Stande der *praesens justitia* befinde, während jeder Prädestinierte in sie eingerechnet werden müsse, auch so lange er noch nicht im aktuellen Besitz der Gnade sei. Den Nichtprädestinierten kommt nur ein *esse in ecclesia* zu, nicht das *esse de ecclesia*, sie vergleichen sich den mancherlei Bestandteilen, die im Körper

1) *Historia et monumenta Johannis Hus et Hieronymi Pragensis* (Nürnberg 1558), T. I. II. Ich citiere nach der zweiten Auflage von 1715.

2) Hus und Wiclif, Zur Genesis der hussitischen Lehre 1884.

sind, ohne zu ihm zu gehören, und die darum auch aus-
 geschieden werden. Diese Kirche ist der mystische Leib
 Christi, welchem Christus als das Haupt *motum ac sensum*,
 nämlich die Gnade der Prädestination, einflößt. Diese
 Kirche ist heilig, sofern das Ziel, zu dem sie bestimmt ist,
 die vollkommene Freiheit von jeglicher Sünde, von allen
 ihren Gliedern einst im Vaterland erreicht werden wird.
 Ihre Einheit wird gewährleistet durch die Einheit der Prä-
 destination, als des Grundes, und der Seligkeit, als des
 Zieles, in der Gegenwart aber durch die Einheit des Glau-
 bens, der Tugenden und der Liebe. Schon diese positiven
 Ausführungen sind antithetisch gemeint. Hus markiert schon
 hier die Konsequenzen oder deutet sie wenigstens an, welche sich
 ihm aus diesem Begriff gegen die Prätension der Träger der
 kirchlichen Rechtsordnung ergeben, daß sie die Kirche seien.
 Zum Gliede der Kirche macht weder *locus* noch *electio hu-*
mana, sondern allein die göttliche Prädestination (I, 247).
 Und da es Anmaßung wäre, ohne spezielle Offenbarung
 oder *sine formidine* d. h. anders als mit ungewisser Hoff-
 nung sich für prädestiniert und demgemäß für ein Glied der
 Kirche zu halten, da niemand weiß, ob er der Liebe oder
 des Hasses würdig sei, so ist es unbegreiflich, mit welcher
 Stirn Papst und Kardinäle sich für das Haupt oder den
 Körper oder für *membra praecipua* der Kirche erklären kön-
 nen (I, 254).

In Hinsicht des Bestandes ihrer einzelnen Glieder ist die
 Kirche demgemäß unbekannt, und gerade deshalb Gegen-
 stand des Glaubens, dessen Objekte unsichtbar sein müssen
 (I, 254). Hus registriert endlich eine Reihe von Bedeu-
 tungen, in welchen das Wort *ecclesia* genommen wird.
Nuncupative oder *reputative* als die *congregatio praescitorum*;
 diese Auffassung ist ein reiner Irrtum (I, 255). Hus meint
 damit keineswegs, wie meist fälschlich angenommen ist, die
 empirische Kirche als Ganzes, sondern die verweltlichte
 Hierarchie. Ihre Träger sind es, die *secundum famam se-*
culi capita vel membra der Kirche heißen, während sie
membra diaboli sind. Ferner wird unter Kirche verstanden
 die *congregatio fidelium secundum quid vel ad tempus*, die Ge-

samtheit der Zeitgläubigen. Auch diese „Kirche“ ist nicht die heilige katholische Kirche, noch ein Teil von ihr. Weiter wird *ecclesia* genommen *mixtim pro praedestinatistis et praescitistis, dum sunt in gratia secundum praesentem justitiam*. Diese Kirche fällt teilweise, aber nicht ganz mit der Kirche im wahren Sinn oder der Kirche als Glaubensartikel zusammen, mit der *convocatio praedestinatorum*.

Diese Gedankenreihe ist es, auf Grund deren Kraufs und Seeberg zu einer Auffassung des Kirchenbegriffes des Hus gelangt sind, welche, obwohl beide über den Wert desselben entgegengesetzt urteilen, im wesentlichen identisch ist. Kraufs¹ findet, daß das Verhältnis der Kirche, welche als Glaubensartikel definiert wird, zu den religiösen Gemeinschaften, welche faktisch vorhanden sind, zu unbestimmt geblieben sei, daß eine genauere Auseinandersetzung mit den im wirklichen Leben vorhandenen Möglichkeiten und Bedingungen geordneten genossenschaftlichen Zusammenlebens echter, gewordener, werdender und möglicherweise noch werdender Christen durch die realen Bedürfnisse erfordert werde, daß Hus nur den Umfang, nicht das Wesen des Begriffs der Kirche ins Auge gefaßt habe. Ähnlich meint Seeberg², daß es für Hus zwei Kirchen gebe, die sogenannte wahre Kirche der Idee und die Kirche, welche die Leute so nennen³, die aber beide nichts mit einander gemein haben. Während nun Kraufs bei Hus die Elemente zu einem wahrhaft reformatorischen Kirchenbegriff findet (S. 17), urteilt Seeberg, jene Versammlung der Prädestinierten sei ein bloßes Idealding, das außer Beziehung zu den Realitäten christlichen Glaubens und Lebens stehe, und fügt noch die Behauptung hinzu, daß der Prädestinationsgedanke die Annihilierung der objektiv der Kirche gegebenen *media salutis* zur Folge habe und mit einem subjektivistischen von den Einzelnen ausgehenden Gemeinschaftsbegriff

1) a. a. O. S. 14–16.

2) a. a. O. S. 76. 77 vgl. 72.

3) Vermutlich hat er mit falscher Auslegung den Gegensatz der *ecclesia vere* und *nuncupative* oder *reputative dicta* vor Augen.

in Zusammenhang stehe, sofern das Korrelat der göttlichen Machtwirkung im Menschen der Glaube und die Tugend einzelner Menschen sei, nicht eine historisch vorhandene Gemeinde.

An der Richtigkeit dieser Auffassungen kann schon die Thatsache irre machen, daß Hus so gut wie Wiclif eine Reform der empirischen Kirche, also eine Verwirklichung der Idee der Kirche auf Erden angestrebt hat. Beide sind Männer der reformatorischen That, nicht einer bloßen Doktrin gewesen, die möglicherweise gegen die historischen Realitäten gleichgültig sein kann. Es hätte also die Frage aufgeworfen werden müssen, wie sich ihr praktisches kirchliches Ideal mit jenem Begriffe von der Kirche vermittele. Daß Hus das, was sich auf Erden als Kirche giebt, die erscheinende Kirche, nicht so reinlich als eine zweite Kirche neben die Kirche der Idee gestellt hat, dafür zeugen schon die Thatsachen, daß er die Kirche als die Mutter bezeichnet, aus der wir geboren werden¹, daß er das *esse de* und *esse in ecclesia* unterscheidet, indem er die *praesciti* mit solchen Bestandteilen des Körpers vergleicht, welche wie Harn, Unrat, schlechte Säfte nicht zu demselben gehören, wenn sie auch zeitweilig sich im Umfang desselben befinden², daß er kein Bedenken trägt, die traditionelle Deutung der Gleichnisse oder Bilder vom Unkraut unter dem Weizen, vom Netz, von der königlichen Hochzeit, von den zehn Jungfrauen, von der Tenne auf die Kirche anzuwenden, ohne darum die Konsequenz zu ziehen, daß die durch Unkraut u. s. w. Bezeichneten wirklich zur Kirche gehören³. Es ist doch unfraglich die Voraussetzung solcher Distinktionen, daß die empirische Kirche trotz ihrer vielfachen Inkongruenz mit der Idee der Kirche für Hus' Bewußtsein mit der *ecclesia militans* irgendwie identisch ist, daß es für ihn eine Betrachtungsweise giebt, nach welcher von der empirischen Beimischung derjenigen, welche nicht

1) Z. B. I, 241 ex qua ut vera matre spiritualiter generamur.

2) a. a. O. I, 247.

3) a. a. O. I, 252f.

wahre Kirchenglieder sind, abstrahiert werden kann¹. Diese Instanzen lassen sich schwerlich schon mit der Bemerkung erledigen, daß neben der spekulativen „auch einer praktischen Auffassung Raum gegeben werde“ (Seeberg a. a. O. S. 71). Gleichviel, wie Hus die Kirche definiert, eine vollständige Erkenntnis seiner Gesamtanschauung von der Kirche kann man nur gewinnen, wenn man fragt, durch welche Mittel nach Hus die prädestinierende Gnade an den Einzelnen wirksam wird und welches die letztlich treibenden Gründe seiner Opposition gegen die Autoritätsansprüche der kirchlichen Rechtsordnung sind, und wenn man die betreffenden Gedanken mit den oben angeführten kombiniert. Auch Lechler², der jene Fragen nicht aufseracht läßt, hat doch diese Kombination nicht vollzogen; und darum gewährt auch seine Darstellung der Lehre des Hus von der Kirche nicht die Möglichkeit, das Verhältnis derselben zu der traditionell katholischen und zu der reformatorischen richtig zu bestimmen.

Daß in dem augustinischen Gedanken, die Kirche sei die Gesamtheit der Prädestinierten, nicht der Schlüssel zum Verständnis der Abweichung der Oppositionstheologie von dem überlieferten Kirchenbegriff liegen kann, läßt sich schon aus der oben erörterten Stellung des Thomas zu diesem Gedanken abnehmen. War es doch lediglich der willkürliche Wechsel der Maßstäbe, durch den Thomas sich der Konsequenz der von ihm anerkannten Prädestinationslehre entzog. Und was will er von seinen eigenen Prämissen aus erwidern, wenn Hus willig ihm zugestehet, daß Christus allerdings nicht nur nach seiner Gottheit, sondern auch nach seiner Menschheit Haupt des ganzen Menschengeschlechtes sei, sofern dasselbe Wohlthaten von ihm empfangt, daß man aber doch die Art,

1) Ritschl, dessen Untersuchung von den beiden genannten Theologen vorausgesetzt wird, sagt mit Recht: „Sofern nun die Kirche als gegenwärtig wirklich gedacht wird, ist sie an sich erscheinend“. „Hus konstruiert gar nicht eine Kirche, welche an sich unsichtbar wäre.“ a. a. O. S. 194.

2) Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation 1873, Bd. II, S. 233f.

wie er Haupt der Prädestinierten und aller Menschen sei, unterscheiden müsse: man könne sogar die Kirche des Teufels als Kirche Christi bezeichnen *ratione creationis, beneficentiae et conservationis*, aber nicht *ratione caritativae unionis*¹. Vor allem aber liegt es in der Natur der Sache, daß aus dem Prädestinationsgedanken für sich gar nicht der Impuls zur Reform der Kirche in einer bestimmten Richtung entspringen konnte. Nur die in ihn eingeschlossenen Normen des Weges zu dem durch die Prädestination gesetzten Ziel konnten als solcher wirken. Ja, nicht einmal den Anlaß, den hochgeschraubten Wert der kirchlichen Heilsanstalt herabzudrücken, führt er mit sich, wenn nicht auch die Gewisheit der eigenen Prädestination als etwas betrachtet wird, was jedem zugänglich und nicht mehr an eine *specialis revelatio* gebunden ist. Sobald diese Gewisheit erreicht ist, fällt ja allerdings die Autorität äußerer Institutionen dahin. Aber muß man nach Hus' Anschauung über seine eigene Erwählung ebenso unsicher bleiben, wie der treueste Anhänger der Papstkirche darüber, ob er im gegenwärtigen Besitz der Gnade sei oder nicht, unsicher ist, ja wird diese Unsicherheit durch den Prädestinationsgedanken noch gesteigert, weil unter seiner Geltung die Anzeichen, die einigermaßen zu der Vermutung berechtigen, daß man sich im Besitz der *praesens justitia* befinde, für die *finalis perseverantia* keinerlei Gewähr geben, so kann die Überzeugung, daß der Erfolg aller Gnadenmittel der empirischen Kirche schliesslich von dem unberechenbaren Machtwillen Gottes abhängen, gar nicht den Antrieb zur Gleichgültigkeit gegen dieselben gewähren. Seeberg hat das Hauptargument, welches die lutherische Polemik gegen die Reformierten vor einigen Jahrzehnten ins Feld zu führen pflegte, wieder hervorgeholt und auf Wiclif und Hus *a priori* angewandt, daß die Prädestinationslehre die „kirchlichen Gnadenmittel entwerthe“: „die selig werden, bedürfen ihrer nicht, den übrigen sind sie nutzlos“². Das ist aber ein Raisonement, welches

1) a. a. O. I, 255. 256.

2) a. a. O. S. 72 vgl. S. 76. „Soll aber jene Gotteswirkung der

niemand anzustellen vermag, der sich auf den Standpunkt zu versetzen instande ist, auf dem mit religiösem Glauben und nicht mit fleischlichem Sinne die Prädestination behauptet wird. Der religiöse Sinn wird sich vielmehr durch den Prädestinationsglauben erst recht dazu treiben lassen, alle die geordneten Mittel zu brauchen, durch welche die Prädestinationsgnade an den Menschen wirksam wird. Und dieser Antrieb kann für sich allein ebenso gut ein gesteigerter Impuls zur Unterwerfung unter die unbedingte Autorität der kirchlichen Anstalt sein, so lange der Weg zu persönlicher Heilsgewißheit noch nicht gefunden ist. Es hätte also die Untersuchung erst recht auf die Vorstellung des Hus von der empirischen Kirche und von dem Wesen und den Bedingungen des christlichen Heiles eingehen müssen.

Hus besitzt nun keine andre Anschauung vom Heil als die gemeinkatholische. Das Ziel des Menschen ist die Vereinigung mit Gott durch die *visio Dei* und die dadurch bedingte Liebe. Auf Erden wird man dazu vorbereitet durch den Glauben und die verdienstliche Erfüllung des Gesetzes der Liebe. Der Glaube ist durchaus als theoretisches Fürwahrhalten eines Quantum von Lehren gemeint; es genügt für einen guten Teil dieses Quantum die *fides implicita*. Die Hauptsache ist, gemäß dem, daß der Glaube nur als *fides caritate formata* Wert hat, die Erfüllung des Gesetzes¹.

Die Befähigung hierzu hängt aber davon ab, daß auf Grund des Verdienstes Christi² die die Sünde austilgende

Prädestination ohne alle zeitliche Vermittelung das Heil des Menschen herbeiführen —“

1) a. a. O. I, 38. Christianus debet . . . fidem aliquantulum cognoscere, vgl. 62. Quantum oporteat fidelem de necessitate salutis explicite credere, non est meum pro nunc discutere; cum Deus omnipotens suos electos secundum gradum fidei multiplicem ad se trahit. 259: Quicumque habuerit fidem caritate formatam . . . in communi sufficit cum virtute perseverantiae ad salutem . . . Non . . . exigit Deus, ut omnes filii sui sint continue pro viatione sua in actu cogitandi particulari de qualibet fidei particula, sed satis est, quod postposita desidia habeant fidem in habitu formatam.

2) a. a. O. II, 80.

Kraft der Gnade eingegossen wird. Und Hus nennt nirgends einen andern Weg, auf welchem dies geschieht als die Predigt und die Sakramente, speziell Taufe und Abendmahl oder Mefsopfer¹.

Es wird bei dieser Schätzung der Sakramente als der Kanäle der wiedergebärenden Gnade nicht auf die Prädestination reflektiert und nicht von weitem eine „Annullierung“ der ersteren durch die letztere auch nur angedeutet². Und das ist auch gar keine Inkonsequenz. Es liegt nicht im mindesten in der Idee der Prädestination, daß sie ohne zeitliche Vermittlung das Heil herbeiführe. Und so lange die Oppositionstheologie denselben Begriff von der Gnade hat, wie die traditionelle Theologie, daß nämlich dieselbe in der Eingießung einer geheimen Kraft bestehe, von deren Vorhandensein man nur durch *specialis revelatio* wissen kann³, ist die Sakramentslehre, so weit es sich um Sakramente handelt, bei denen eine arbiträre Entscheidung des

1) a. a. O. I, 378: possunt ministrare baptismum vel aliud sacramentum orationis vel praedicationis verbum, quibus Deus mundat hominem a peccato. II, 87: Tertiam unionem habet cum sponsa sua ecclesia in caritate . . . quam unionem solvere conantur Judaei et Saraceni, dicentes Christianos non uniri cum Deo et Christo per baptismum et alia sacramenta. II, 83: parvuli baptisati vadunt ad patriam. I, 384: vim regenerativam dedit aquis et baptismo suo facit homines sua membra. I, 252: Praedestinati malitia percussi a sancta ecclesia in bonitatem per baptismum vel per poenitentiam revocantur. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Einheit der Kirche I, 246 wird neben Glaube, Tugenden, Liebe auf Grund von Eph. 4, 15 die Taufe aufgeführt. Trotzdem Ritschl a. a. O. hierdurch seine Behauptung begründet hat, daß Hus die Kirche auf Erden als erscheinend denke, ist diese Stelle von Kraufs und Seeberg ignoriert. II, 38: de quo quidem Sacramento (Abendmahl) ipsa ecclesia militans vivificatur, nutritur, ab infirmitatibus peccatorum curatur, a morte perpetua reservatur, et vita aeterna efficaciter sibi induitur.

2) Das gilt auch von Wielif. Vgl. Buddensieg, Joh. Wielif und seine Zeit (1885), S. 198: debemus credere, quod omnia sacramenta sensibilia rite administrata habent efficaciam salutarem.

3) Wielif, Trialogus III, cap. 2: nemo cognoscit, si sit moraliter virtuosus, nisi a Deo sibi fuerit specialiter revelatum.

Priesters nicht in Frage kommt, gar nicht der Ort, wo eine Differenz entspringen kann. Mag man zu der Prädestinationslehre stehen, wie man will, man ist, das zeigt ja das Beispiel des Thomas, darauf angewiesen, daß man, um sich nicht die Hoffnung auf das Heil abzuschneiden, die Mittel treulich benutzt, durch welche allein Gott die Reinigung von den Sünden und die Kräfte zum sittlichen Leben gewährt. Mit welchem Erfolg der Benutzung, das erfährt in der Regel hier wie dort niemand.

Aber nicht nur die Sakramente sind für Hus das gottgeordnete Mittel zur Verwirklichung der Prädestination an den Einzelnen, er hat sich auch von dem katholischen Begriff des Priestertums, dem Korrelatbegriff der Sakramentemagie und der Auffassung der Gnade als einer unpersönlichen Naturkraft, nicht losgemacht. Wenn Wiclif allerdings auch erwählten Laien, wenn Christus sie unmittelbar beruft und begabt, die Befähigung zu priesterlichem Thun im technischen Sinne vindiziert zu haben scheint¹, so ist für Hus ein spezifischer Unterschied von Klerus und Laien überall die Voraussetzung. Zur Vollbringung des Mefsopfers hat Christus die Apostel spezifisch begabt². Als ihre Nachfolger und Vikare bilden die *sacerdotes* einen von Christus unmittelbar gestifteten Stand, dem die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente als besondere Aufgabe und besonderes Vorrecht zukommt³. Daran ändert nichts, daß Hus gelegentlich hervorhebt, wie auch ein Laie im Falle der Not die Taufe vollziehen könne; das ist allgemeine Lehre. Hinsichtlich des Mefsopfers sucht man vergebens nach einer ähnlichen Behauptung. Und wenn nach Hus die Schlüsselgewalt in der Person des Petrus der ganzen *ecclesia militans* übertragen ist, so ist das nur im Gegen-

1) Buddensieg a. a. O. S. 207, Anm. 3.

2) a. a. O. I, 264.

3) a. a. O. I, 265. Potestas ordinis vocatur potestas spiritualis, quam habet clericus ad ministrandum ecclesiae sacramenta, ut spiritualiter prosit sibi et laicis, ut est potestas conficiendi absolventi et alia sacramentalia administrandi.

satz gegen ein spezifisches Vorrecht des Papstes gemeint. Er verneint ausdrücklich, daß jeder einzelne Christ dieselbe besitze, bezeichnet vielmehr die Priester oder Presbyter als ihre Subjekte¹. So erkennt er denn drei gottgeordnete Teile der *ecclesia militans* an, die Priester, die *saeculares domini* und die *vulgares*², und erklärt, daß die priesterliche Gewalt die königliche an Alter, Würde und Heilswert übertrage³.

Wenn somit für Hus die Verwirklichung der Prädestinationsgnade oder die aktuelle Eingliederung in die Kirche sich durch die Sakramente vollzieht, welche ein spezifisch ausgestatteter Priesterstand verwaltet, so teilt er durchaus wesentliche Voraussetzungen des katholischen Kirchenbegriffes. Er ist also weit davon entfernt, die erscheinende Kirche und die wahre Kirche als zwei Dinge, die nichts mit einander zu thun haben, gegenüberzustellen; nach seiner Anschauung müssen vielmehr Sakramente, Predigt und Priesterstand als die gottgeordneten Mittel der Verwirklichung der Kirche, wie dieselbe Gegenstand des Glaubens ist, in sie mit eingerechnet werden. Daran ändert es nichts, daß er, darin zudem noch der Tradition folgend, bei der Formulierung des Begriffs der Kirche diese Faktoren aufseracht gelassen hat. Es kommt ihm dort lediglich darauf an, zu verneinen, daß die klerikale Würde als solche zum persönlichen Glied der Kirche macht. Ferner soll gegenüber dem Anspruch

1) a. a. O. I, 266. Cum Christus dicit Petro Dabo tibi claves etc., in persona Petri dixit toti ecclesiae militanti, non quod quaelibet persona illius ecclesiae indifferenter habeat illas claves, sed quod tota illa ecclesia secundum singulas eius partes ad hoc habiles habeat illas claves. I, 387: Licet autem sacerdos Christi habeat claves ecclesiae . . . dicit Christus Petro et in persona eius cuicumque Presbytero suo. I, 270: quilibet sacerdos Christi rite ordinatus habet potestatem sufficientem quaelibet sacramenta sibi pertinentia conferendi et per consequens vere contritum a peccato absolventi. I, 352: Dictum est toti militanti ecclesiae et per consequens cuilibet vero Christi Apostolo, sacerdoti vel episcopo.

2) a. a. O. I, 288 partes quas ordinavit Dominus, vgl. II, 51.

3) a. a. O. I, 265.

des Papstes, das Haupt der universalen Kirche zu sein, die weit über dessen Machtgebiet hinausreichende Universalität der Kirche hervorgehoben werden, daß sie nämlich auch die Engel, die Seligen, die im Fegefeuer befindlichen Erwählten umfaßt: von diesen allen aber gelten doch die Bedingungen der Erbauung der Kirche auf Erden nicht. So wird denn nicht sowohl jene Definition der Kirche als Glaubensartikel, sondern Hus' Anschauung von der zweckmäßigen Gestalt der empirischen Kirche den Schlüssel zu seiner Gesamtanschauung von der Kirche gewähren.

Über sein kirchliches Ideal hat sich nun Hus mit vollster Deutlichkeit ausgesprochen, nicht nur gelegentlich, sondern mit der ausdrücklichen Absicht, die eigentliche Tendenz seiner Bestrebungen klar zu legen. Dieselben sind aber gerichtet auf die Verwirklichung der Herrschaft des Gesetzes Christi oder des evangelischen Gesetzes im ganzen Leben der empirischen kirchlichen Gemeinschaft ¹. Die Kirche ist ihm ein geistliches Haus, das zum Fundament den Glauben an Christus, zu Wänden die Hoffnung auf das ewige Leben, zum Dach die Liebe hat, die ihre Vollendung zustande bringt. Ihre *constructio* besteht in *virtutum accumulatione secundum imitationem Christi* ². Oder als *corpus mysticum Christi* ist die Kirche die *universitas fidelium, viventium et spiritu et vita Jesu agentium* ³. In diesem Wachstum des sittlichen Lebens vollzieht sich eben die Herrschaft des Gesetzes Christi in ihr. Der Gottesfriede, der in der Kirche herrschen soll und ihr eigentümliches Gut ist, besteht gänzlich in der Erfüllung der Gebote ⁴. Der Inhalt des Gesetzes Christi ist aber, um es mit einem Wort zu sagen, das franziskanische Lebensideal. Es ist das Gesetz, das in der Bergpredigt ausgesprochen ist und durch das Vorbild ver-

1) I, 268: *nostrae partis non est intentio seducere populum a vera obedientia, sed quod populus sit unus, a lege Christi concorditer regulatus . . . quod regnet sincere lex Christi.*

2) II, 110: *ut melioratur virtutibus, sic plus aedificatur Christo placide et econtra.*

3) II, 88.

4) II, 65.

anschaulicht wird, welches der gesamte Stoff des Lebens Christi in seiner Weltentsagung und Armut, sowie in den von ihm geübten Tugenden der Demut, Sanftmut, Leidensgeduld u. s. w. darbietet¹. Demgemäß empfiehlt Hus auch auf das dringlichste die Befolgung der zwölf *consilia evangelica*². Ritschl hat das Verdienst, auf diese spezifisch mittelalterliche Art der Reformbestrebungen auch von Hus zuerst aufmerksam gemacht zu haben³.

Dies Ideal der empirischen Kirche als der vom sittlichen Gesetz Christi beherrschten Gemeinschaft steht aber in so genauer Korrespondenz zu dem Begriff der Kirche überhaupt als der *universitas praedestinatorum*, daß der letztere ohne das erstere gar nicht verständlich ist. Denn das Ziel, dessen Verwirklichung durch die Prädestination verbürgt ist, ist das ewige Leben, welches die Verbindung mit Gott durch *visio* und *caritas* bedeutet. Das Ziel der Kirche ist die Vollziehung ihrer Ehe als einer von jeder Sünde gereinigten mit Christus, also die Vollendung nach dem Maßstab des Gesetzes Christi⁴. Darum besteht die Einheit der Kirche, die durch die Einheit der Prädestination als des Grundes und der Seligkeit als des Zieles gewährleistet wird, in der Gegenwart in der Einheit des Glaubens, der Tugenden und der Liebe, d. h. der Erfüllung des Gesetzes Christi; denn dies ist der Weg zu jenem Ziel oder der nächste Effekt jenes Grundes. Diese Beziehung zwischen der Definition, daß die Kirche die Gesamtheit der Prädestinierten ist, und dem Gesetze Christi

1) I, 56: *Voco legem Christi evangelicam legem a Christo pro tempore suae viationis et apostolorum expositam, ad regimen militantis ecclesiae requisitam. I, 246: docet, quo modo pars ecclesiae ipsum ut sponsa zelotypa debet sequi. Unde tota doctrina christiana stat in ista oratione ecclesiae, qua rogamus sponsum, per adventum eius in carnem, ut doceat nos terrena despicere et amare coelestia.*

2) I, 290f.

3) *Rechtfertigung und Versöhnung* (2. Aufl.), Bd. I, S. 134.

4) I, 245: *sponsa Christi quam redemit suo sanguine, ut possideret eam gloriosam finaliter, non habentem rugam peccati etc. . . sed ut sit sancta et immaculata.*

widerlegt nun die Behauptung, daß Hus statt auf das Wesen des Begriffes der Kirche lediglich auf seinen Umfang, statt auf den Zweck der Gemeinschaft nur auf die Beschaffenheit ihrer Glieder reflektiert habe. Durch das Gesetz Christi ist der Zweck und das Wesen der Kirche ausgedrückt, und dies Wesen und dieser Zweck entscheidet über ihren Umfang und über die Beschaffenheit ihrer Glieder, sofern dadurch eine bestimmte Beschaffenheit der Glieder erfordert und der Umfang des Begriffes begrenzt wird, weil nur die zu ihr gehören, in denen es zur finalen Erfüllung gelangt. Die Faktoren, in welchen die Kirche in die Erscheinung tritt, die Sakramente und ihre priesterliche Verwaltung, beziehungsweise die Predigt des Gesetzes Christi, sind die jenem Zweck untergeordneten Mittel.

Als die Gemeinschaft, deren Zweck die Erfüllung des Gesetzes Christi ist und die zur Erreichung desselben durch die Eingießung der Gnade befähigt wird, ist die Kirche der mystische Leib Christi, dessen Haupt Christus ist, sofern er allen Gliedern desselben das geistliche Leben (*motum ac sensum*), nämlich die *caritas* einflößt, und dessen Glieder durch die *caritas* unter einander verbunden sind. Weit entfernt von einem subjektivistischen, von den Einzelnen ausgehenden Gemeinschaftsbegriff hat Hus bezüglich des Leibes Christi durchaus die Vorstellung, daß der Einzelne vom Ganzen getragen wird. Das wird besonders anschaulich an dem Gedanken der *communio Sanctorum*, der für Hus die Bedeutung hat, daß die Glieder der Kirche alle Güter gemein haben und durch ihre Gebete, Verdienste und ihre Liebe sich gegenseitig unterstützen. Geht allem Werden der einzelnen Christen auf Erden die Existenz der himmlischen Gemeinde und ihre wirksame Bitte voran — ein deutlicher Beweis, daß der einzelne Teil der Kirche sich nach Hus vom Ganzen derselben getragen fühlt —, so rechnet doch Hus gerade auch die sichtbaren Mittel der Gemeinschaft unter den auf Erden Pilgernden, die Sakramente, mit zu den Gütern, an denen die Gemeinschaft der Christen sich vollzieht. Der Gedanke, daß die Kirche die Mutter ist, welche die Einzelnen erzeugt, selbstverständlich als Organ

Gottes, ist für Hus nichts weniger als eine überkommene, für ihn selbst aber bedeutungslose Phrase¹.

Hätte Hus einen subjektivistischen Gemeinschaftsbegriff, der vom Einzelnen ausgeht, so wäre derselbe sicher nicht die Folge der Prädestinationslehre. Denn die Gleichartigkeit der Einzelnen, die sich um dieser Gleichartigkeit willen zur Gemeinschaft zusammenschließen sollten — das würde doch der subjektivistische Gemeinschaftsbegriff bedeuten —, müßte eine erfahrbare sein. Aber Hus sieht die *praesens justitia* gar nicht als das an, was über die Gliedschaft an der Kirche entscheidet. Die Definition aber, daß die Kirche die Gemeinschaft lediglich der Prädestinierten ist, hat ihm gerade die Bedeutung, daß dadurch die Einheit, Geschlossenheit und Ganzheit, die allen Wechsel zeitlichen Geschehens, alle Zufälligkeit menschlichen Thuns überragende Unwandelbarkeit der Kirche, die die *summa creatura*, der Weltzweck Gottes ist², gewährleistet wird. Als Braut Christi muß die Kirche in der Totalität ihrer Glieder Gegenstand einer durchaus unwandelbaren und stetigen Liebe ihres Bräutigams sein. Die letztere kann zu keiner Zeit ein anderes Objekt haben, als sie nach dem Tage des Gerichts hat. Gottes Erkennen und Wollen ist unwandelbar und hängt von nichts außer ihm ab. Daher ist jeder *praescitus* für Christus zu allen Zeiten Gegenstand des Hasses, und er liebt jeden Prä-

1) I, 64: Tertius articulus thematis est credere sanctorum communionem, sic videlicet, quod illa sancta ecclesia secundum duas suas partes scilicet triumphantem et militantem habent communionem juvenis et amoris. Unde dicitur Sanctorum communio, quia omnes sancti praedestinati ad vitam aeternam communicant in uno corpore, in uno spiritu, in uno domino, in uno patre deo, in baptismo, spe, in sacramentis et in vinculo et juvamine caritatis Haec sanctorum communio, quae omnibus membris corporis Christi mystici, dum sunt in gratia, congruit, ita quod quilibet justus praedestinatus potest in spiritu humili cum Psalmista dicere: particeps ego sum omnium timentium te, custodientium mandata tua. Ex quibus sequitur, quod beati in patria juvant electos in militante ecclesia gaudentque de eorum poenitentia et vita meritoria. Beati etiam viantes juvant suis orationibus etc.

2) a. a. O. I, 244.

destinierten, auch wenn er zeitweilig noch *criminosus* ist, mehr als einen *praescitus*, der in der *gratia temporalis* steht. Die Kirche ist daher schlechterdings *unica*, in Hinsicht ihrer Glieder vor und nach dem Tage des Gerichts identisch.

Wenn hier die Konsequenzen, die aus Hus' Definition von der Kirche willkürlich gezogen sind, zurückgewiesen wurden, so soll damit selbstverständlich nicht behauptet werden, daß jene Definition keinerlei Übelstände für die Anschauung von der Kirche mit sich führe. Im Gegenteil. Sie hat die Inkongruenz zur Folge, daß der Umfang, den die Kirche auf Erden hat, wenn der für die Gegenwart entscheidende Maßstab angelegt wird, daß sie das sittliche Gottesreich ist, welches durch die Mittel der Verkündigung des Gesetzes Christi und der Verwaltung der Sakramente erbaut wird, und der Umfang, den sie hat, wenn auf die Begründung in der auf die Einzelnen bezogenen Prädestination zurückgegangen wird, sich nicht decken, nicht nur, sofern im Gebiet der Wirksamkeit jener Mittel die im Stande der *praesens justitia* befindlichen *praesciti* als nicht zur Kirche gehörig gelten, die *praedestinati criminosi* in sie eingerechnet werden, sondern auch, sofern es außerhalb des Gebiets der Wirksamkeit der Mittel zur Erbauung der Kirche bereits Mitglieder der Kirche giebt. Aber man darf diesen Mangel nicht dahin übertreiben, daß man so redet, als klafften für Hus die Kirche der Idee und die empirische Kirche wie zwei verschiedene Kirchen auseinander. Die Verbindung des Prädestinationsgedankens mit dem der Kirche hat für Hus dennoch nicht die Entwertung der empirischen Kirche, sondern das Bestreben zur Folge, dieselbe in Gemäßheit des Gesetzes Christi zu gestalten.

Das Ideal aber der Herrschaft des Gesetzes Christi in der *ecclesia militans*, welche die letztere zu einem Teil der *universalis ecclesia* macht, spezifiziert sich für Hus, indem er den drei Ständen der Kirche, den *vulgares*, den *seculares domini* und den *sacerdotes* ihren besonderen Anteil an jener Aufgabe zuweist.

Die ersteren haben bei erlaubter Arbeit die Gebote Gottes zu halten, die zweiten haben die Zwangsgewalt oder

das Schwert, das ihnen von Gott verliehen, dem Zweck der Durchsetzung des Gesetzes Christi in den Dienst zu stellen und darum sowohl die Diener Christi zu schirmen als die Diener des Antichrists zu vertreiben, die dritten aber, die Stellvertreter Christi, sollen in gesteigerter Nachfolge Christi, die in einem der Welt abgewandten Leben sich kundgiebt, der Kirche als Seele das Leben einflößen¹. Und zwar ist es diese Beschaffenheit des Klerus, von der recht eigentlich die Verwirklichung des Ideals der wahren Kirche abhängt. Und so haben denn die Synodalpredigten, die Hus in der Zeit gehalten hat, in der er noch das Vertrauen des Erzbischofs besaß, die Tendenz, dem Klerus das Gewissen dafür zu schärfen, daß es seine Aufgabe sei, *Christo conformiter per humilitatem castitatem et virtuosam paupertatem testimonium perhibere veritati* und so in Fortsetzung des *officium Christi* gegen die Kirche des Antichrists zu kämpfen².

An diesen Bestrebungen und an der Anschauung vom Wesen der Kirche, die ihm zugrunde liegt, ist durchaus nichts, was als eine Abweichung von der genuinkatholischen Auffassung bezeichnet werden könnte. Insbesondere ist es der h. Bernhard, auf dessen Autorität Hus sich überall be-

1) a. a. O. I, 288: [nostrae partis est intentio], quod clerus vivat secundum Evangelium Christi, pompa avaritia et luxuria postergatis. Quarto optat et praedicat nostra pars, quod militans Ecclesia sincere secundum partes quas ordinavit Dominus sit commixta, scilicet ex Sacerdotibus Christi pure legem suam servantibus, ex mundi nobilibus ad observantiam ordinationis Christi compellentibus et ex vulgaribus utrique istorum partium secundum legem Christi ministrantibus. Vgl. II, 41: Integratur sancta mater Ecclesia ex tribus partibus, quarum prima generatio et infima est vulgus, vivens de labori licito ac ista pars est segura, si servet Dei mandata et labori sit fideliter intenta. Secunda pars sunt seculares Domini . . . Officium autem eius est legem Dei defendere, Christi servos protegere et ministros Antichristi propellere. Haec est enim causa, cur portent gladium, ut ait Apostolus ad Rom. 13 et secundum Augustinum rex est vicarius deitatis. Tertia pars ecclesiae et optima est clerus, dum efficaciter praest officio quod incumbit. Debet enim mundum relinquere, ecclesiam vivificare ut spiritus, et undiquaque proxime sequi Christum.

2) a. a. O. II, 38. 36.

rufen kann. Aber wir sind bisher auch noch keinem Gedanken begegnet, der nicht bei Thomas seine Parallele fände. Durchaus im traditionellen Geleise bewegt sich Hus ferner, wenn er als Gegenstück des augustinischen Gedankens, daß die Kirche das sittliche Gottesreich, das Reich der übernatürlichen Gerechtigkeit ist, den andern Gedanken Augustin's bewahrt und gebraucht, daß ihr das Reich des Teufels, die Kirche des Antichrists oder die *ecclesia malignantium* gegenübersteht als das Reich, dessen Wesen durch Hochmut, Ehrgeiz, Weltliebe, Fleischeslust u. s. w. charakterisiert ist ¹.

Der wirkliche Gegensatz, in den Hus sich nun weiterhin gegen die immer mehr sich zuspitzende und in immer weiteren Kreisen sich durchsetzende spezifisch katholische Ansicht von der Kirche stellt, besteht in seiner Bestreitung des Gedankens, daß es in irgendwelchem Mafse berechtigt sei, die Träger der kirchlichen Rechtsinstitution lediglich um dieser ihrer rechtlichen Qualität willen in die Kirche, das Wort im eigentlichen Sinne genommen, einzurechnen oder gar mit derselben gleichzusetzen, und daß deshalb der Christ verpflichtet sei, prüfungslos ihrer Autorität sich zu unterwerfen. Diese Ansprüche sind Hus in den Kämpfen, welche teils infolge der lokalen Verhältnisse Böhmens, insbesondere der Versuche, den Wiclifitismus zu unterdrücken, teils infolge von Mafsregeln wie die Verhängung des Interdikts, die Aufforderung zum Kreuzzuge gegen Ladislaus und der dieselbe begleitende Erlafs von Ablassbullen, sich entspannen, in vollster Schärfe entgegengetreten. Nicht nur hat er die These zu bestreiten: *quicumque clericus, caractere vel signo sensibili per praelatum reputatione ecclesiae insignitus, est pars sanctae matris ecclesiae, et solum multitudo talium clericorum est ecclesia κατ' ἀνονομασίαν dicta quam debemus specialiter honorare* ², sondern auch die andere, daß der Papst als

1) a. a. O. II, 85: Quicumque est Christo vel legi suae contrarius, est Antichristus I, 235 f. die Überschrift des Kap. VI des Traktats von der Kirche: sicut electorum caput est Christus, ita synagogae malorum caput est diabolus. Ibid. omnes Praesciti constituunt unum corpus.

2) a. a. O. I, 254.

Nachfolger Petri und die Kardinäle als die des Kollegiums der übrigen Apostel das Haupt resp. der Körper der römischen Kirche und insofern der allgemeinen Kirche seien und deshalb die Gewalt haben, in jeder kirchlichen Angelegenheit zu entscheiden und die Leitung aller Kirchen oder sämtlicher Gläubigen auszuüben¹, daß die Entscheidungen der Träger der kirchlichen Rechtsanstalt sich jeder Kritik entziehen und unmittelbar göttliche Dignität haben².

Es ist oben ausgeführt, wie die traditionelle Formel, daß die Kirche der mystische Leib Christi, die *universitas praedestinatorum* oder *fidelium* sei, wegen der aus der katholischen Auffassung vom Heil folgenden Unsicherheit über den eigenen Heilsstand keinen Impuls zur Beschränkung der Autorität der kirchlichen Rechtsanstalt in sich schloß. Dieser Impuls mußte anderswoher kommen; und dann allerdings war es möglich jenem Begriff Waffen gegen die Identifizierung der Rechtsanstalt mit der Kirche zu entnehmen. Aber auch in diesem Falle war es in der Hauptsache gleichgültig, ob man den Leib Christi nur aus den *justi* oder aus den *praedestinati* bestehen liefs. Der Antrieb zur Bekämpfung jener Ansprüche war nun nur dann gegeben, wenn das faktische Verfahren der Träger der kirchlichen Rechtsanstalt mit einem inhaltlich bestimmten und in seinem Sinne unzweifelhaften Maßstab in solchen Konflikt kam, daß die Nichtigkeit der Ansprüche auf eine arbiträre, lediglich auf formelle Rechtsgründe gestützte Autorität in die Augen sprang. Ein solcher Maßstab ist aber für Hus das Gesetz Christi, das unverrückbare sittliche Lebensgesetz der Kirche. Daß daselbe die Norm für alles kirchliche Handeln zu sein hat, war ja auch Thomas' Meinung und konnte natürlich von niemand in Abrede gestellt werden. Aber während Thomas und die kurialistische Richtung in der souveränen rechtlichen

1) a. a. O. I, 273.

2) a. a. O. I, 270. Emungunt ex illo Matth. 16: Quodcumque ligaveris etc. quod quicquid ipsi fecerint, quilibet homo debet totaliter approbare et ex illo Christi dicto Matth. 23, 2—3 emungunt, quod debet eis quilibet subditus in omnibus obedire.

Vollmacht der auf Christus zurückgeführten kirchlichen Institution das zuverlässige Mittel sehen, durch welches Christus die Kirche nach seinem Willen lenke, und prüfungslose Unterwerfung unter dieselbe fordern, weil nur durch ihren Entscheid der Inhalt der Forderungen des Gesetzes Christi zu zweifelloser Klarheit gelange, während auch die episkopalistischen Gegner des Kurialismus wenigstens im Konzil eine solche Autorität finden, steht für Hus die Sache umgekehrt: nur so weit als die kirchliche Institution und ihr Handeln die Prüfung an dem Gesetze Christi, welches die oberste, jedem zugängliche Instanz ist, besteht, hat sie Anspruch auf Folgsamkeit der Christen. Die Rechtsordnung der Kirche wird auf ihre sittlichen Bedingungen zurückgeführt und ihres unmittelbar göttlichen Charakters entkleidet. Und das Urteil über den faktischen Wert der verweltlichten und mit dem Gesetz Christi im Widerspruch befindlichen Hierarchie lautet dahin, daß sie aus Dieben und Räubern besteht und die Kirche nicht Christi, sondern des Antichrists ist.

Die Prüfung der empirischen Kirche am evangelischen Gesetz entscheidet allein darüber, ob sie Kirche Christi ist oder nicht. In der Auslegung der für die Anschauung von der empirischen Kirche maßgebenden Stelle Matth. 16, 16—19 erklärt Hus unter Berufung auf Augustin Christus, den Petrus bekannt hat, als den Fels oder das Fundament, auf das die Kirche gebaut ist und immer neu gebaut werden muß, wenn ihr die Verheißung gelten soll, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwinden sollen: und zwar wird sie darauf gebaut durch Vermittlung des Glaubens, der sich an das Wort Christi hält, welches einerseits Glauben, d. h. theoretisches Für-wahr-halten der Summe der geoffenbarten Wahrheit, andererseits Gehorsam gegen das Gesetz der Liebe fordert ¹.

1) a. a. O. I, 260. Fundamentum, a quo primo et in quo primo fundatur sancta ecclesia catholica est Christus Jesus, et fundamentum, quo fundatur, est fides, quae per dilectionem operatur . . . Fundat autem Christus et aedificat suam ecclesiam, super se petram,

Indem Hus gegen die Autorität der kirchlichen Rechtsanstalt auf eine höhere sich beruft, verwertet er, wie Wiclif, das „Schriftprinzip“. Die *lex Christi* ist beiden identisch mit der Schrift Alten und Neuen Testaments¹. Sie ist der Richter, dem allein Hus sich unterwerfen will, sei es nun der Papst oder jeder beliebige Mensch, der nach dieser einzig unfehlbaren Instanz richtet². Die Behauptung, daß die Schrift eine spezifische Dignität besitze, ist ja keine Neuerung; Hus beruft sich für sie auf Augustin³; er hätte auch Duns als Zeugen anführen können⁴. Die Neuerung besteht darin, daß er keine empirische Instanz anerkennt, die das Recht hätte, über den Sinn der Schrift endgültigen Entscheid zu geben, sondern vielmehr diesen Sinn als einen durch sich selbst verständlichen und jedem zugänglichen ansieht, wenn er auch das größte Gewicht darauf legt, daß seine Auslegung derselben mit der der Kirchenväter übereinstimmt⁵. Dennoch ist das „protestantische Schriftprinzip“ von ihm noch nicht erreicht; denn dies besteht im ursprünglichen Sinn der Reformation keineswegs in der Proklamierung der formellen Autorität der Schrift an Stelle der formellen Autorität der kirchlichen Rechtsanstalt, sondern diese Entgegensetzung beruht auf der Überzeugung,

dum disponit eam, ut audiat et faciat sermones suos; tunc enim portae inferni non praevalent adversus eam . . et super fundamentum hoc aedificaverunt Apostoli ecclesiam Christi. Nam non ad se, sed ad Christum vocabant populum. 261: ecce iste apostolus, qui fuit vas electionis, dicit, se non audere aliquid loqui, nisi quae Christus per eum loqueretur, quia alias non super Christo fundamento efficacissimo fundaret vel aedificaret, si quidquam diceret praeciperet vel faceret, quod non haberet in Jesu Christo fundamentum.

1) a. a. O. I, 58. Jesus Christus unam legem instituit, quae est vetus et novum Testamentum, ad ecclesiam catholicam regulandam.

2) a. a. O. I, 327. De tanto homo in via fidei vel virtutis debet se iudici subicere, de quanto sic secundum Scripturam inerrabilem iudicat. Vgl. I, 282sq.

3) a. a. O. I, 275.

4) Vgl. Ritschl, Geschichte des Pietismus I, 37.

5) a. a. O. I, 283: non intendimus cum dei auxilio aliter scripturam exponere quam Spiritus sanctus flagitat et quam sancti doctores exponunt, quibus dedit Spiritus Sanctus intellectum.

dafs ein inhaltlich bestimmter Gedankenkreis, der selbst die höchste Wahrheit ist, in der Schrift durchweg bezeugt wird. Es ist ja auch ganz unmöglich, dafs eine lediglich formelle Autorität, auf deren Inhalt noch gar nicht reflektiert wäre, den Impuls zu kirchlichen Bestrebungen in einer bestimmten Richtung geben sollte. Hus' „Schriftprinzip“ ist aber von dem reformatorischen darin unterschieden, dafs für die Reformatoren der maßgebende Gedankenkreis, der den leitenden Gehalt der Schrift bildet und den sie durch die Autorität derselben gegen die Autoritätsansprüche der kirchlichen Rechtsanstalt aufrechterhalten, das Evangelium von der freien, von Verdiensten unabhängigen vergebenden Gnade Gottes in Christo ist, für Hus aber „das evangelische Gesetz“ in dem bereits besprochenen Sinne.

Zur Widerlegung der Ansprüche auf unbedingte rechtliche Autorität, welche die kirchliche Anstalt erhebt, wird diese Instanz für Hus wirksam, indem er die amtliche Autorität des Klerus einerseits von der Übereinstimmung seiner Maßregeln, anderseits seiner Lebensführung mit dem Gesetze Christi abhängig macht und diese Maßstäbe dazu benutzt, um die Kirche Christi und die Kirche des Antichrists empirisch zu unterscheiden. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“, das ist die von Christus selbst gegebene Norm ¹.

Die Apostel haben kein anderes Amt gehabt, als in sittlicher Nachfolge Christi die Kirche zu lehren, die Menschen zu taufen, das Messopfer zu bringen und die ihnen übertragene Gewalt zum Fortschritt der Kirche auszuüben ². Wegen seiner *praeceminentia* in den zum Regiment der Kirche geeigneten Tugenden der *fides*, *humilitas* und *caritas* hat Christus den Petrus zum *capitaneus* und *pastor post se* eingesetzt ³. Demgemäß ist der Titel der *sedes apostolica* nur da in Anspruch zu nehmen, wo in Lehre und Lebensführung das Vorbild der Apostel befolgt wird. Nur dann, wenn der

1) a. a. O. I, 254.

2) a. a. O. I, 279.

3) a. a. O. I, 263.

Papst und die Kardinäle, wenn die Priester überhaupt in jenen Tugenden der Apostel wandeln und jene Pflichten ihres Amtes nach der Instanz des Gesetzes Christi ausüben, kann der Papst als Statthalter Petri, die Kardinäle oder die Priester überhaupt als Nachfolger der Apostel gelten ¹. Die Erfüllung dessen, was der h. Bernhard seinem Schüler Eugenius als sittliche Pflicht eingeschärft hatte, ist für Hus zur einzigen Legitimation der amtlichen Autorität oder der rechtlichen Stellung geworden. Die Kehrseite jener Thesen oder Zugeständnisse an die bestehende kirchliche Gewalt ist der unzählige wiederholte Satz, daß wenn jene Konformität des amtlichen Verfahrens und der persönlichen Lebensführung mit Gesetz und Vorbild Christi oder mit dem Vorgang des Petrus und der anderen Apostel nicht statthat, die Zugehörigkeit der Betreffenden zum Reich des Antichrists aufser Zweifel steht ². Und zwar ist es nicht bloß die faktische sittliche Korruption und Verweltlichung des Klerus bis zu

1) a. a. O. I, 264. Si iam dictis virtutum viis incedit vocatus Petri vicarius, credimus quod sit verus eius vicarius et praecipuus Pontifex ecclesiae quam regit. . . . Nemo vere et Christo acceptabiliter gerit vicem Christi vel Petri, nisi sequatur eum in moribus. Cum nulla alia est sequela pertinens, nec aliter nisi sub illa conditione recipit a Deo procuratoriam potestatem. Et ideo ad tale officium Vicarii requiritur et morum conformitas et instituentis auctoritas, et huic Salvator commendans in coena novissima institutionem Sacramenti venerabilis et discipulos constituens Vicarios ad hoc, ut sic facerent in suam commemorationem, dixit Joh. 13: Exemplum dedi vobis, ut quemadmodum ego feci vobis et vos similiter faciatis. Et Matth. 5 qui fecerit et docuerit, hic magnus vocabitur in regno caelorum. 291: Verus Apostolicus est sacerdos, qui doctrinam Apostolorum sequitur, vitam vivens Apostoli et doctrinam docens. Unde quilibet Papa, de quanto doctrinam Apostolorum docet et opere exequitur, de tanto dicitur Apostolicus . . . Apostolica . . . sedes . . . dici potest vita sacerdotis custodientis effectualiter vitam Apostoli. 292: Cathedra Apostolica est auctoritas docendi et iudicandi secundum legem Christi quam docuerunt Apostoli, in qua debent residere viri sapientes et timentes Dominum, in quibus est veritas et qui odiunt avaritiam.

2) a. a. O. I, 264. Si vero vadit viis contrariis, tunc est Antichristi nuntius, contrarius Petro et Domino Jesu Christo.

seinen höchsten Spitzen hinauf, sondern schon der Anspruch desselben auf eine souveräne Gewalt, das Bestreben, sich selbst zum Gegenstande des Glaubens und einer gottgleichen Verehrung zu machen, die Behauptung, eine Herrscherstellung in der Kirche zu besitzen, vermöge deren der Papst Haupt der Kirche heißen kann, und eine Vollmacht zu haben, vermöge deren ihr Handeln für Gott maßgebend und deshalb von den *subditi* bedingungslos als Handeln Gottes anzuerkennen ist, schon diese spezifisch katholische Schätzung der Träger der rechtlichen Organisation der Kirche ist es, was für Hus als Kennzeichen des antichristlichen Charakters derselben gilt¹. Ist es doch teuflische Anmaßung, dergleichen zu beanspruchen, wo den einzelnen lediglich die Erfüllung der sittlichen Bedingungen zu der unsicheren Hoffnung berechtigen kann, daß er ein Glied oder Teil der Kirche ist, und ist doch solch Streben nach *majoritas* dem allem weltlichen Wesen entgegengesetzten Reiche Christi durchaus zuwider.

Aus der Beschränkung der Autorität der Träger der kirchlichen Rechtsordnung durch die Bedingung der Übereinstimmung mit den unwandelbaren und erkennbaren Normen der Kirche zieht Hus rücksichtslos die Konsequenz, daß der Gehorsam zu versagen ist, wo diese Übereinstimmung nicht statt hat. Jeder ist Gott gegenüber verpflichtet, allen Anforderungen Widerstand zu leisten, die darauf abzielen, ihn an der Erfüllung des Gesetzes Christi oder an der Nachahmung seines Beispiels direkt oder indirekt zu hindern. Solch Widerstand ist kein Widerstand gegen die von Christus

1) a. a. O. I, 249. Apostoli confessi sunt concorditer se esse servos huius capituli et humiles ministros ecclesiae sponsae suae, numquam autem praesumsit aliquis apostolorum quod fuit caput vel sponsus dictae ecclesiae quia hoc foret adulterari cum regina coeli et praesumere nomen dignitatis et officii. I, 282: Clerus Antichristi vel totaliter vel praeponderanter innititur legibus humanis et legibus Antichristi et tamen palliatur esse clerus Christi atque ecclesiae. Das läßt sich deutlich daran abnehmen, quod clerus Antichristi instat attentius pro traditionibus humanis et pro privilegiis, quae fastum vel luerum seculi sapiunt, defendendis vultque gloriose voluptuose et Christo dispariter vivere.

eingesetzte Gewalt, sondern nur gegen ihren Mißbrauch und darum Gehorsam gegen Christus¹. Insbesondere gehört es hierher, wenn der Papst durch sein Gebot die zum Heil bestimmten Seelen des Wortes Gottes beraubt². Rebellion gegen den irrenden Papst ist Gehorsam gegen Christus³.

Durch die Exkommunikation darf man sich an dieser Pflicht nicht irre machen lassen; denn der Mitgliedschaft an der Kirche, sofern es sich dabei um Anteil an der Gnade, an den Sakramenten und den Gebeten der Kirche handelt, kann niemand anders beraubt werden, als dadurch, daß er das Gesetz Christi durch eine Todsünde übertritt und sich somit selbst ihrer beraubt⁴. Insbesondere darf man sich nicht durch die Drohung der Exkommunikation daran hindern lassen, das Wort Gottes zu predigen oder zu hören, wenn man sich nicht durch solchen Ungehorsam gegen das Gebot Christi selbst exkommunizieren will⁵. Der Amtsauftrag, den die Priester und Diakonen als solche haben, das Wort zu predigen, greift über die ausdrückliche Autorisation des Papstes oder Bischofs hinaus⁶. Ja jeder Laie, der nach sorgfältiger Selbstprüfung zu dem Bewußtsein gelangt, daß er in keiner Übertretung des Dekalogs begriffen ist, hat die Befähigung, alles, was sich auf sein Heil bezieht, und demgemäß auch die Anordnungen der kirchlichen Oberen selbständig zu prüfen⁷.

1) a. a. O. I, 271. *Veraces Christicolae . . . debent cuilibet potestati praetensae resistere, quae nititur eos ab imitatione Christi vi vel subdole removere. Non enim sic resistendo potestati illi Dei ordinationi resistitur, sed abusu potestatis.*

2) a. a. O. I, 295 vgl. 284.

3) a. a. O. I, 294.

4) a. a. O. I, 311.

5) a. a. O. I, 139. *Verteidigung der These Wiclif's: Illi qui dimittunt praedicare sive verbum Dei audire propter excommunicationem hominum, sunt excommunicati et in die iudicii traditores Christi habentur, vgl. 140.*

6) a. a. O. 142. *These Wiclif's: licet alicui Diacono vel Presbytero praedicare verbum dei absque auctoritate sedis apostolicae sive episcopi catholici.*

7) a. a. O. I, 290. *Et patet quo iudicio potest subditus suum*

So wenig aber bedeutet Hus' Behauptung, daß die bestehende kirchliche Rechtsordnung in ihrer jeweiligen Beschaffenheit nicht die Kirche Christi ist, eine Gleichgültigkeit gegen die Aufgabe, dieselbe so umzugestalten, daß sie ihrer Idee entspricht, daß er die weltliche Gewalt aufruft, durch Entziehung der Temporalien den Klerus zur Nachfolge Christi zurückzuführen und so zur Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben geeignet zu machen. Unter Voraussetzung des augustinischen, auch von Thomas reproduzierten Staatsgedankens, daß die weltliche Obrigkeit ihre Zwangsgewalt für die Durchführung des Gesetzes Christi einzusetzen hat, ist es allerdings eine einfache Konsequenz aus der Einsetzung dieses Gesetzes Christi in die Stelle einer Autorität, die durch sich selbst gültig und verständlich ist, wenn auch die Reform des Klerus zur gottverliehenen Kompetenz und zum Pflichtenkreise der Staatsgewalt gerechnet wird. Die Fürsten handeln dann gerade nach dem Vorbild Christi, wenn sie seine *inimici domestici* unterdrücken¹.

Daß Hus die Anerkennung der Träger der kirchlichen Rechtsgewalt an jene Bedingungen knüpft, hat aber nicht den Sinn, als sei er damit einverstanden, daß die gegenwärtige Gestalt der Rechtsordnung bestehen bleibe. Er ist vielmehr der Meinung, daß sie der Absicht Christi widerspreche.

Ist auch der Papst der Nachfolger Petri, so folgt doch daraus noch lange nicht, daß alle Gewalt in der Kirche nur durch seine Vermittlung zu Recht bestehe. Auch die anderen Apostel sind unmittelbare Statthalter Christi gewesen, von Christo direkt eingesetzt und in der Ausübung ihres Amtes dem Petrus gegenüber durchaus selbständig. Ihre Statthalter aber sind alle Bischöfe *Christum sequentes in*

superiorem licite judicare, laicus etiam episcopum . . . Habito enim de se vero iudicio, quod non sit in praevaricatione decalogi, non erronea conscientia, potest tunc omnia ad salutem sibi pertinentia judicare, juxta illud: spiritualis omnia judicat. Sic enim vivens . . . propter examinationem spiritualem est homo spiritualis, quia vivens spiritualiter in Christo Jesu, sive fuerit presbyter sive laicus. I, 299.

1) a. a. O. I, 169. 170; II, 73.

moribus ¹. Die Römische Kirche ist eine Partikularkirche, lediglich ein Teil der allgemeinen Kirche, wie die zu Alexandrien und Konstantinopel, oder wie die zu Babylon oder Antiochia oder Korinth, von denen das Neue Testament erzählt. Allerdings ist sie, gesteht Hus zu, die *principalissima ecclesia militans*; aber daß jeder Christ zu ihr seine Zuflucht nehme, ist keineswegs *de necessitate salutis*. Der Terminus der römischen Kirche hat keine Begründung in der Schrift, und darum sind es lediglich wahrscheinliche Vernunftgründe, die ihren Vorrang begründen, wie die Menge der Märtyrer, die sie zählt, der politische Vorrang der Stadt u. s. w. Ohnehin darf die römische Kirche nicht mit dem Papst und den Kardinälen, abgesehen von ihrer persönlichen Beschaffenheit, identifiziert werden; *proprie* ist sie die *congregatio Christi fidelium existentium sub obedientia Romani episcopi*, wobei die Würdigkeit des letzteren vorausgesetzt ist ². Ist die Kirche eine Gemeinschaft, die über den ganzen Erdkreis zerstreut ist, die in allen Ländern und Zungen existiert, so kann ihre Qualität als Kirche nicht an den Primat des Bischofs einer Partikularkirche gebunden sein; wo zwei oder drei versammelt sind im Namen Christi, gleichviel in welchem entlegenen Winkel der Erde, wohin die Herrschaft des Papstes nicht reicht, da ist Christus nach seiner Verheißung bei ihnen, und sie bilden einen integrierenden Teil der *ecclesia militans* ³. Es ist ein Ausspruch des Hieronymus, der für

1) a. a. O. I, 281. 326. 347. 270. Stultum foret credere quod Apostoli nullum donum Spirituale a Christo receperunt, nisi quod fuerit a Petro ad ipsos impliciter derivatum.

2) a. a. O. I, 258.

3) a. a. O. I, 325. Gegen Stefan Paletz, der Hus vorgeworfen, er stelle angesichts des gleichzeitigen Vorhandenseins von drei Päpsten die gottlose Behauptung auf, daß die Kirche dreigeteilt sei, führt Hus aus: Ecce quid Fictor abhorret: Non cognoscit iste Fictor, quod universalis Ecclesia Christi fidelium militans per totum orbem, ubi sunt Christi fideles, est diffusa, quae non solum tripartita, imo multipliciter ultra dividitur in partes ipsam universalem Ecclesiam integrantes. Numquid non habet sua membra et suos filios in Hispania sub Benedicto, et in Apulia et in Rheno sub Gregorio, et in Bohemia

diese Ausführungen den Grundton angiebt (ad Euagrium presbyterum Dist. 93).

Der Primat des Papstes beruht auf Verleihung des Kaisers Konstantin, während bis dahin der römische Bischof ein *consocius* der andern Bischöfe gewesen¹. Ja nach dem Zeugnis des Hieronymus hat es in der ältesten Kirche nur Presbyter und Diakonen gegeben, indem die Titel Bischof und Presbyter dasselbe bedeuteten (*ibid.*). Und auf Grund hiervon erklärt Hus es für den wünschenswertesten Zustand, wenn alle Priester unmittelbar durch den einigen Pontifex Jesus Christus reguliert würden und alle weitere rechtliche Ordnung oder hierarchische Gliederung wegfielen. Ist doch Christus, wie er es durch dreihundert Jahre einer gedeihlichen kirchlichen Entwicklung bewiesen hat, imstande, mit seinem Gesetz die Kirche in allen Dingen zu leiten, indem fromme Priester den Dienst dieses Gesetzes am Volk aus-

sub Johanne XXIII? Absit quod sit extincta Christi fides in simplicibus Christi fidelibus et in baptisatis parvulis sit extincta baptismalis [so ist offenbar statt Papalis zu lesen] gratia propter tres bestias pro dignitate et fastu et avaritia contententes. Redeat ad cor Fictor et cantet in cantico ecclesiae: te per orbem terrarum sancta confitetur ecclesia. Et oret in cantico missae: tibi offerimus munera pro ecclesia tua sancta catholica, quam pacificare, custodire, adjuvare et regere digneris toto orbe terrarum (vgl. auch I, 244 das Citat aus Augustin: peregrinatur a solis ortu usque ad occasum laudans unum dominum). Haec cantans et orans et evangelium Christi ponderans cum Sanctorum Augustini Hieronymi et aliorum Sanctorum sententiis non miratur, quod ecclesia militans sit tripartita. Dicit enim Salvator Matth. 18: Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum. Si ergo duo vel tres vel plures in India Graecia Hispania vel in quacunque mundi alia provincia sunt congregati in nomine Christi, quomodo Fictor poterit prohibere, quod Christus non sit in medio eorum et per consequens quod non sint fidelissimi Christiani et sic pars integrans Christi ecclesiam militantem. Vgl. I, 243, wo von der ecclesia universalis, quae non est pars ad aliam unterschieden wird die particularis, quae est pars ad aliam, juxta illud dictam Salvatoris Matth. 18: Ubi sunt duo etc. Ex quo patet quod duo justi congregati in nomine Christi, sint cum Christo capite particularis sancta ecclesia, similiter quatuor et sic ulterius usque ad numerum omnium praedestinatorum exclusive.

1) a. a. O. I, 219.

üben, *juxta sententiam* des Augustin, Hieronymus, Gregor, Ambrosius¹. Die *pax* und *unitas* der Kirche, die von der päpstlichen und hierarchischen Richtung als Deduktionsmittel für die Notwendigkeit des staatartigen Ausbaus der kirchlichen Ordnung verwendet werden, sind für Hus so ausschließlich geistlicher, religiös-sittlicher Art, daß er der vollsten Überzeugung lebt, daß das Gesetz Christi, wenn es die Organe seiner Wirksamkeit an Priestern findet, die Christo sittlich konform sind, ganz und gar zum *bene vivere* der Kirche genügt². Wenn die Gegner behaupten, die Gesamtheit der Gläubigen bedürfe eines *certum* und *securum refugium visibile*, damit nicht unendlich viele Irrtümer und Zwistigkeiten in ihr entstünden und damit insbesondere der Klerus vollkommen auf dem Wege des Heils zur Seligkeit geführt werde, und wenn sie dann aus der Thatsache des Bedürfnisses deduzieren, daß Christus wirklich ein solches *refugium* eingesetzt hat, den Papst, so erwidert Hus nicht nur, daß der Papst dann gegen Irrtum und Abfall geschützt sein müßte, was er, wie die Erfahrung lehrt, tatsächlich nicht ist, sondern er erklärt, daß Christus selbst einzig und allein dies *certum et securum indeficiens, sed omnino sufficiens refugium regendi et illuminandi ipsam ecclesiam* sei. Das Haupt der Kirche hat nach seiner Barmherzigkeit seinen Gliedern nicht die drückende Last aufgelegt, daß sie tausend Meilen und mehr zu jenem erdichteten *refugium* laufen müßten. Er hat vielmehr die Apostel mit der Gabe des heiligen Geistes ausgerüstet, *quo quilibet in patria, quam docuit, potuit illuminare informare pascere et dirigere in viam salutis aeternae eos quos Christus dominus elegit, ut perpetuo essent sancti*. Für zweifelhafte Fälle aber hat er die Verheißung hinzugefügt „was ihr den Vater bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben“, *innuens*

1) a. a. O. I, 281. 279.

2) a. a. O. I, 66. *Credibile est quod caterva clericorum vivens juxta evangelium Christi, ducens subditos in via domini, pacificaret subjectos et per consequens populum tam Deo quam sibi ipsi. Sed deficiente clero seculares pariter deficient.*

per hoc quod orare deberent Patrem, ut eos in dubiis dirigeret. Demgemäß haben die Apostel einen Ersatz für den Judas nicht selbst gewählt, sondern Christus hat auf ihr Gebet hin selbst den Matthias bezeichnet¹.

Diesem Vorbild entsprechend, gehen auch jetzt die *milites sacerdotes*, die Christus zum Hohenpriester haben, in Zeiten, wo es nötig ist, ihn um Hilfe an. An den Papst wenden sich ja auch die Griechen und Juden nicht, die man keineswegs sämtlich für der Verdammnis verfallen erachten darf².

Es war die Notwendigkeit, die Bürgschaften der Vermittlung des Heiles sicher zu stellen, mit der die immer mehr sich steigernde Exemption der Träger der kirchlichen Rechtsordnung von einschränkenden Bedingungen ihres göttlichen Rechts, die Identifizierung der kirchlichen Rechtsordnung mit der Kirche begründet wurde. Hatte Hus nun in der Tendenz, den nicht weltlichen, sondern geistlichen, religiös-sittlichen Charakter der kirchlichen Gemeinschaft wieder zur Geltung zu bringen, die Anerkennung des *jus divinum* der Träger der kirchlichen Rechtsordnung nicht nur an die Bedingung der Übereinstimmung ihres Verfahrens mit den unverrückbaren Normen der kirchlichen Thätigkeit, sondern auch an die persönliche oder moralische Konformität mit Vorbild und Gesetz Christi geknüpft, und die Zugehörigkeit zur Kirche sogar an die unerkennbare Prädestination gebunden, so lag natürlich der Einwurf nahe, daß dadurch die Mutter Kirche, welche jeder Christ kennen müsse, unerkennbar gemacht werde und alle Hoffnung des Heils verloren gehe³. Es ist das im Grunde dieselbe Kritik, wie die, welche Kraufs und Seeberg vollziehen. Hus' Auseinandersetzung mit diesem Einwurf dient dazu, die Erkenntnis seiner Gesamtanschauung von der Kirche zu vervollständigen.

Daß die Kirche hinsichtlich des Bestandes ihrer einzelnen Mitglieder uns gegenwärtig unbekannt sei, ist ihm ein

1) a. a. O. I, 347. 348.

2) a. a. O. I, 356 vgl. 391.

3) I, 254. 282.

wichtiger Gedanke. Das ist identisch damit, daß sie Glaubensartikel ist. Gerade dadurch wird der Glaube inbezug auf sie zu einer verdienstlichen Leistung¹. Und ferner hat die Erkenntnis ihres Wesens, die die Unsicherheit über ihre einzelnen Mitglieder mit sich führt, den Wert, daß man durch sie gegen die Verführung durch den falschen römischen Kirchenbegriff geschützt wird. In diesem Sinne beginnt Hus seinen Traktat über die Kirche damit, daß er die Notwendigkeit für jeden *viator* hervorhebt, die Kirche durch den Glauben zu erkennen, um sie (*ipsam*) lieben und ehren zu können. Aber er leugnet nun weiter, daß irgendwelche Verwirrung in der *ecclesia militans* die Folge davon sei, daß wir die einzelnen Glieder des Leibes Christi nicht mit Sicherheit erkennen können².

Es ist die Beschaffenheit des die Gläubigen leitenden Klerus, die über die Beschaffenheit der empirischen Gemeinschaft, ob sie Kirche Christi oder Kirche des Antichrists ist, entscheidet. Und hier wiederum ist es die Konformität der amtlichen Thätigkeit und der Lebensweise des Klerus mit Vorbild und Gesetz Christi, die darüber entscheidet, ob er Klerus Christi oder des Antichrists ist³. Gewiß kann das Urteil inbezug auf den Einzelnen irre gehen, der trotz der äußeren Konformität ein Heuchler, trotz der *praesens justitia* ein *praescitus* sein kann. Aber dennoch begründet

1) I, 254. Non murmuret fidelis, sed congaudeat veritati quod sancta mater ecclesia sit sibi tantum incognita hic in via, quia super isto stat meritum fidei christianae.

2) I, 254. Nulla confusio est in ecclesia militante ex hoc quod sine revelatione non cognoscimus membra mystici corporis Christi iam viantis.

3) I, 282. Possunt autem istae partes topicae per hoc discerni potissime, quod clerus Antichristi instat attentius pro traditionibus humanis et pro privilegiis, quae fastum vel lucrum saeculi sapiunt, defendendis vultque gloriose voluptuose et Christo dispariter vivere postergans penitus imitationem in moribus Jesu Christi. Sed clerus Christi laborat assidue pro legibus Christi et eius privilegiis, quibus bonum spirituale acquiritur ostendendum fugitque fastum et voluptatem saeculi, quaerit conformiter Christo vivere attendens diligentissime sequelam Domini Jesu Christi. Nec fas est fideli discredere quia ista pars sit vera et prior erronea.

die Erfüllung jener Bedingungen die Verpflichtung, ihn als einen wahren Hirten zu betrachten und die gegen einen solchen geltenden Pflichten zu erfüllen¹. Nicht die Einsetzung durch eine höhere kirchliche Instanz, sondern jene sittlichen Kriterien sind der Beweis, daß derselbe von Gott gesandt und ein wahrer Jünger Christi ist². Die Inkongruenz zwischen den beiden Anschauungen von der Kirche, daß sie die Gesamtheit der Prädestinierten, und daß sie das sittliche Gottesreich ist, tritt auch hier zutage, indem auf die Möglichkeit, daß unter denjenigen, welche ihrem faktischen Verhalten nach zum *clerus Antichristi* gehören, auch Prädestinierte sein können, gar nicht reflektiert wird. Die Prädestination macht ja freilich zu Erben des ewigen Lebens, aber *deo acceptos officiales temporales* macht schon und erst die *gratia praesentis justitiae*, gemäß dem, daß die *gratia* das *principium ministrandi in clericis* ist, wie sie das *principium operandi in laicis* ist³. Ist aber für Hus die möglicherweise heuchlerische Qualität eines solchen, der anscheinend zum Klerus Christi gehört, ohne Gefahr, so erklärt sich dies leicht daraus, daß derselbe ja trotzdem das leistet, wozu er als Priester da ist, nämlich durch Lehre und Vorbild nach dem Gesetze Christi die Untergebenen auf dem Wege zur Seligkeit zu leiten und somit der Erbauung der Kirche zu dienen, während dieser Zweck da durchkreuzt wird, wo Lehre und Beispiel und Versäumnis der pastoralen Pflicht dem Zweck des kirchlichen Amtes zuwiderlaufen. Und erst recht treibt Hus hinsichtlich der Sakramente seine Forderung persönlicher Qualifikation als Bedingung der Befähigung zum kirchlichen Amt nicht so weit, daß er von

1) Ibid. Et quamvis plane sine revelatione non potest homo viator verum sanctum pastorem cognoscere, tamen ex operibus legi Christi conformibus debet supponere quod talis est.

2) I, 345. 288. Quilibet sacerdos qui propriam gloriam non quaerit, sed honorem Dei, profectum ecclesiae et salutem populi, qui- que facit voluntatem Dei et detegit Antichristi versutias praedicans legem Christi, ille habet signa, quae ostendunt, quod ipsum deus misit.

3) I, 248.

derselben die Wirksamkeit des Sakraments abhängig machte ¹.

Es ist lediglich das Sakrament der Buße, beziehungsweise die mit demselben zusammenhängende Schlüsselgewalt, in Hinsicht dessen Hus zu einer von der vulgären abweichenden Anschauung gelangt. Aber auch hier kann man nur sagen, daß er die in thesi nie ganz geleugnete Bedingtheit dieser Gewalt in den Vordergrund rückt ². Er kann sich auf den Lombarden berufen, wenn er gegen die Behauptung, daß der Papst volle Vergebung der Sünden erteilen könne, oder daß das Binden und Lösen, das Sünde vergeben und -behalten des Priesters ohne weiteres auch für Gott gültig sei, erklärt, daß die Vergebung durch den Priester allezeit nur eine ministeriale ist, während das eigentliche Subjekt derselben in Gott oder Christus zu finden ist, daß demgemäß die priesterlichen Akte nur insoweit Gültigkeit besitzen, als sie dem himmlischen Thun Gottes und Christi konform sind, daß, weil die Bedingung der Sündenvergebung aufseiten des Menschen die *contritio* ist, das Binden und Lösen seitens eines irdischen *vicarius dei* allezeit irre gehen und wirkungslos sein kann, sofern derselbe sich über den Herzenszustand des Pönitenten täuschen oder auch infolge von Habsucht oder persönlicher Gehässigkeit ein ungerechtes Urteil fällen kann. Diese Betonung der religiösen oder sittlichen Bedingungen der Wirksamkeit des Bußsakraments ist nichts, was über die Linie des Katholicismus hinausginge. Und wenn Hus von den drei Teilen des Bußsakraments

1) I, 166. Bei der Verteidigung des Satzes von Wiclif: *nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali* erklärt Hus unter Berufung auf Augustin: *(deus) per indignum et immundum ministrum perficit valde dignum et mundum opus, utputa baptismum, absolutionem, consecrationem et verbi dei praedicationem*. Weiter wird mit Augustin die Wirksamkeit der Konsekration eines Priesters daraus abgeleitet, daß das Sakrament *non in merito consecrantis, sed in verbo perficitur creatoris et virtute spiritus sancti*.

2) I, 270. *Licet huiusmodi potestas quoad executionem in multis rationabiliter sit ligata*.

nur die innerliche *poenitentia* für heilsnotwendig erklärt, so kann er sich dafür auf Richard a St. Victore berufen ¹.

Es ist also nicht richtig, daß Hus die Kirche, das Wort im wahren Sinne genommen, in keiner Weise als erscheinend gedacht und ihren Gliedern nur eine Gemeinschaft „in platonischer Liebe“ zugeschrieben hätte. Die empirische Kirchengemeinschaft ist ihm Kirche, weil und soweit sie die Mittel handhabt, durch welche die Prädestination an den Einzelnen wirksam wird, die Sakramente und insbesondere das Gesetz Christi. Bei aller Schärfe des Gegensatzes gegen die als Kirche des Teufels bezeichnete Hierarchie ist ihm die empirische Kirche als Ganzes dennoch ein Teil des über alle Zeiten und Räume sich erstreckenden Leibes Christi. Wenn sie auch gegenwärtig viele Glieder hat, die mit dem Teufel buhlen, so ist doch gemäß der Distinktion von *esse de* und *esse in ecclesia* und gemäß dem Bilde von den schlechten Säften von ihnen zu abstrahieren ². Ihrem himmlischen Ziel nähert sie sich aber um so mehr, je reichlicher und reiner jene Bedingungen christlichen Lebens in ihr vorhanden sind, und dazu ist das unumgängliche Mittel die Entweltlichung des Klerus, ein sehr förderliches wenigstens die Aufhebung der höheren Stufen der Hierarchie.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen, wie bei allem Gegensatz hinsichtlich der Autorität des Klerus und des Papstes doch zwischen Hus und Thomas die weitreichendste Gemeinschaft hinsichtlich des theologischen Materials besteht. Für beide ist der Leib Christi, sofern er als der schließliche Effekt der Erlösung in Betracht gezogen wird, die nach Zahl und Personen von Ewigkeit her feststehende Gesamtheit der Prädestinierten. Thomas erkennt so gut wie Hus die Einheit der Kirche in der Einheit des heiligen

1) I, 266—270.

2) I, 245. Est autem ipsa universalis ecclesia virgo, sponsa Christi . . . virgo, inquam, tota pulchra . . . et sancta et immaculata et sic castissima secundum se totam in patria. Haec tamen fornicando cum adulterante diabolo et cum multis eius membris criminibus partialiter est corrupta.

Geistes oder der Tugenden der Glaube, Liebe und Hoffnung. Beiden ist der Glaube das bloße Für-wahr-halten einer durch formelle Autorität verbürgten Summe von Lehren; beiden fällt das Schwergewicht auf die Liebe, durch die das Gesetz Christi erfüllt wird. Die Kirche ist ihnen das sittliche Gottesreich, das alle Lebensverhältnisse der Christenheit umspannt, und zur Durchführung von dessen Gesetz auch die weltlichen Herren ihre Zwangsgewalt einzusetzen haben. Beiden ist der wichtigste Stand in der Kirche ein priesterlicher Klerus, der die Herrschaft des Gesetzes Christi in der Kirche zu befördern hat, indem er durch die Spendung der Sakramente geheime Gnadenkräfte mitteilt und durch Unterweisung im Gesetz sowie durch persönliche Konformität mit dem armen Leben Jesu die sittliche Lebensbewegung der Laien leitet. Gerade die sittliche Zweckbestimmung der Kirche, die beiden gemeinsam ist, ist es, und zwar in ihrer asketischen Gestalt, die für Hus der Hebel wird, die Autorität des Klerus und insbesondere die seiner höheren Stufen, zu beschränken oder aufzuheben, ein Schritt, zu dem seine Anschauungen vom Glauben und von der Gnade keinerlei Antrieb gewährten, da von persönlicher Glaubens- und Heilsgewissheit bei ihm so wenig wie bei Thomas die Rede ist.

Fragen wir nun nach dem Fortschritt, den Hus' Anschauung von der Kirche über die katholische hinaus bedeutet, so dürfte derselbe nicht durch die Formel auszudrücken sein, daß er die Kirche als Glaubensartikel aufgefaßt hat. Glaubensartikel ist ja die mit der Hierarchie oder dem Papst identifizierte Kirche für die Römischen nicht minder. Sie beanspruchen für dieselbe sogar das *credere in*, während Hus nur ein *credere ecclesiam* zugesteht. Es käme also vielmehr darauf an, wie er die Kirche, sofern sie Gegenstand des Glaubens ist, aufgefaßt hat. Es würde nun allerdings einen völligen Bruch mit der katholischen Ansicht bedeuten, wenn seine Erklärung, daß die in Hinsicht des Bestandes ihrer Glieder unbekannte Gesamtheit der Prädestinierten, im Sinne einer lediglich in der Idee bestehenden Gemeinschaft, Gegenstand des seiner Art nach

auf Nicht-Erscheinendes gerichteten Glaubens sei, das Ganze seiner Anschauung ausdrückte. Aber dieser Bruch würde keinen Fortschritt bedeuten, weil dann die reale und historische Gemeinschaft, die der thatsächliche Erfolg des Lebenswerkes Christi ist, zu der Kirche als Glaubensgegenstand außer Beziehung stehen würde. Das ist eben nicht die Ansicht von Hus. Ist es der Kern der katholischen Anschauung, daß die bestehende kirchliche Rechtsordnung, wie sie in der hierarchischen Gliederung des Klerus gemäß der Abstufung von Papst, Bischöfen, Priestern u. s. w. besteht, von den ihr Unterworfenen bedingungs- und prüfungslos als göttliche Autorität anzuerkennen ist, weil sie als das unumgängliche und genügende Mittel zur Erbauung der Kirche im Sinn der Heilsgemeinde gilt, so wird der durch Hus erzielte Fortschritt darin zu erblicken sein, daß er diese Schätzung der kirchlichen Rechtsordnung zerstört hat, indem er den spezifischen Unterschied der Kirche von einem weltlichen Staat und den lediglich sekundären und bedingten Wert hervorgehoben hat, der der Rechtsordnung in einer Gemeinschaft zukommt, deren Wesen geistlicher, religiös-sittlicher Art ist und deren Einheit auf der Gemeinschaft an geistlichen Heilsgütern beruht¹. Und Hus hat diesen Umschwung des Urteils vollzogen, ohne die geschichtlichen Mittel der Verwirklichung der übergeschichtlichen Bestimmung zum Heil an den Einzelnen und ihrer irdischen Ver-

1) I, 321 gegen St. Paletz: *Cognoscat ergo fictor juncturam corporis ecclesiae et Christi capitis non esse corporalem, sed spiritualem gratiam praedestinationis, demum gratiam praesentis justitiae, per quam ipse Christus in ipsa ecclesia et in membris eius habitat, ipsam cum membris eius dirigens ad vitam gloriae obtinendam.* Vgl. I, 246, wo der geistliche Charakter der Einheit der Kirche durch das folgende Citat aus Augustin bewiesen wird: *non in aliquem unum locum corporalem (sc. congregavit), sed congregavit in unum spiritum et unum corpus, cuius caput est Christus, et illam unitatem tangit apostolus dicens Eph. 4: Solliciti servare unitatem spiritus in vinculo pacis, unum corpus, unus spiritus, unus dominus, una fides, unum baptisma, unus deus et pater omnium, quia sine ista unione, ut praemittitur, non est salus.*

bindung unter einander, Predigt von Christo und Sakramente, auſer Wirksamkeit zu setzen. Vielmehr hat gerade die konstitutive Bedeutung, welche das Gesetz Christi für die Kirche hat, ihm als Hebel zur Erschütterung des Anspruchs der kirchlichen Rechtsordnung auf arbiträre Autorität gedient, indem er diese nach ihrem Inhalt unzweifelhaft feststehende und nach ihrem Wert durch sich gültige Gröſſe als die unverbrüchliche Norm aufgewiesen hat, der alles Handeln der Träger der kirchlichen Rechtsordnung konform sein muß, wenn es der Erbauung der Kirche dienen will, und an der es die Prüfung seitens der Untergebenen bestehen muß, wenn es Autorität beanspruchen will. Der Wert der kirchlichen Rechtsordnung, der also an und für sich ein bedingter ist, erfährt dann eine weitere Einschränkung dadurch, daß die Notwendigkeit, die ganze Kirche auf Erden einer einheitlichen und irgendwie zentralisierten Rechtsordnung zu unterwerfen, in Abrede gestellt wird. Vielmehr ist die Einheit der Kirche eine geistliche, die eines solchen politischen Mittels nicht bedarf und über dasselbe übergreift, ja die durch den unvermeidlich weltlichen Charakter desselben sogar gefährdet wird. Wohl bedürfen die Mittel der geistlichen Einheit, Gesetz Christi und Sakramente, besonderer Organe, der Priester, die Nachfolger der Apostel und Inhaber eines direkten Amtsauftrages Christi sind; aber dieselben sind nicht Häupter oder Herrscher der Kirche, sondern — sofern sie die hierzu erforderlichen Bedingungen erfüllen — Teile oder Glieder und weiterhin in ihrer besonderen Thätigkeit Diener derselben. Eine Zusammenfassung derselben zu einem stufenweis gegliederten empirischen Organismus ist zum *bene vivere* der Kirche nicht nur nicht erforderlich, sondern für dasselbe schädlich. Somit ist nicht nur die göttliche Autorität des Papsttums und irgendwelcher empirischen Repräsentation der Gesamtkirche, sondern auch ihr relatives Recht in Abrede gestellt. Die berechtigten Subjekte kirchlichen Handelns sind die von selbständigen Priestern und Diakonen geleiteten Partikularkirchen, über deren Abgrenzung Hus allerdings nicht weiter reflektiert hat. In der spezifischen Schätzung des Priester-

standes ist unverkennbar ein unüberwundener Rest der katholischen Anschauung vorhanden. Derselbe ist aber nur die notwendige Folge davon, daß Hus' Anschauung vom Wesen des Heils und seiner Aneignung an den Einzelnen die katholische geblieben ist. Nicht schon die Erkenntnis von der unverrückbaren Gültigkeit des „evangelischen“ Lebensideals, sondern erst das erneute Verständnis des Evangeliums von der sicheren Gnade in Christus konnte zur völligen Überwindung des katholischen Kirchenbegriffes führen.

[Fortsetzung und Schluß im nächsten Hefte.]